DIE HAFTUNG DES TIERHALTERS

NACH § 833 BGB.

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLE VOM 30. MAI 1908.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

GEORG v. ZOBEL
REFERENDAR IN DRESDEN.

BORNA-LEIPZIG
BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE
1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Einleitung 1
2. Der Haftungsgrund 9
3. Das Subjekt der Schadensverursachung 16
4. Die Verletzungsakte des Tieres. Art und Umfang der Ersatzpflicht 25
5. Der Tierhalter 31
6. Der Kausalzusammenhang 42
7. Ausschluß und Beschränkung der Haftung des Tierhalters 54

Literaturverzeichnis.

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch. 1906.

Altschul, Weiteres zur Auslegung von § 833. In der Juristischen Wochenschrift 31. Jahrg. Nr. 25—28.

Archiv für die zivilistische Praxis.

Bernhöft u. **Binder,** Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1902.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. 2. Aufl. 1890.

Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1904.

v. Blume, Vertragshaftung und Deliktshaftung. Tiergefahr und Vertragsgefahr. Im Recht 9. Jahrg. 1905 Nr. 18.

Bozi, Tierhaftung. Im Recht 10. Jahrg. 1906 Nr. 1.

Cohn, Wird der Tierhalter durch den Nachweis, daß er bei der Auswahl des Tierhüters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, von der Ersatzpflicht aus § 833 befreit? In der Juristischen Wochenschrift 38. Jahrg. 1909 Nr. 10.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2.

Danz, Zum vertragsmäßigen Ausschluß der Haftung. In der Deutschen Juristenzeitung 10. Jahrg. 1905 Nr. 8.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. 1906.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Rechte. Bd. 1. 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1903.

Enneccerus, L. Kipp u. **Wolff,** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1909.

Fischer, Tierhalter, Tierschaden. In den Annalen des Deutschen Reichs 38. Jahrg. 1905 Nr. 9.

Fleischauer, Die Haftungsgrenze aus § 833 BGB. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 47. Jahrg. 1903.

Fleischauer, Zur Auslegung des § 833 BGB. In der Juristischen Wochenschrift 30. Jahrg. 1901 Nr. 106 u. 107.

Fleischauer, Zu § 833 BGB. In der Juristischen Wochenschrift 32. Jahrg. 1903 Nr. 31—33.

Francke, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. Im Archiv für die zivilistische Praxis 1905 Bd. 96.

Gorlich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? In Gruchots Beiträgen 47. Jahrg. 1903.

Grimm, J. u. W., Deutsches Wörterbuch. 1877.

Gumbinner, Schadensersatzansprüche bei Beschädigung durch Fuhrwerke. In der Deutschen Juristenzeitung 7. Jahrg. 1902 Nr. 4.

Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 BGB. 1905.

Hausmann, Findet § 833 BGB. auf Bazillen Anwendung? In Gruchots Beiträgen 49. Jahrg. 1905.

Hellwig, Gesetzeskonkurrenz und Tierhaftung. In der Deutschen Juristenzeitung 11. Jahrg. 1906 Nr. 23.

Heyne, Deutsches Wörterbuch. 1892.

Isay, Die Grenze der Verantwortlichkeit für Tierschäden. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 Nr. 16 u. 17.

Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. In Jherings Jahrbüchern 1898 Bd. 39.

Israel, Schädigung durch Tiere. In der Juristischen Wochenschrift 31. Jahrg. 1902 Nr. 30—33.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Josef, Die praktische Anwendung der Tierhalternovelle. In Gruchots Beiträgen 53. Jahrg. 1909 Heft 1.

Josef, Die Tierhalternovelle. Im Gesetz und Recht 9. Jahrg. 1908 Heft 22.

Josef, Wird der Tierhalter durch den Nachweis, daß er bei Auswahl des Tierhüters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, von der Haftpflicht aus § 833 befreit? In der Juristischen Wochenschrift 38. Jahrg. 1909 Nr. 12.

Jung, Delikt und Schadensverursachung. 1897.

v. Königslöw, Nochmals zur Auslegung des § 833 BGB. In der Juristischen Wochenschrift 31. Jahrg. 1902.

Krückmann, Verschuldensabrechnung und Gefährdungsaufrechnung. In Jherings Jahrbüchern 1907 Bd. 52.

Kuhlenbeck, Vom juristischen Kausalzusammenhang mit besonderer Bezugnahme auf § 833. In der Juristischen Wochenschrift 31. Jahrg. 1902 Nr. 30—33.

Lenel, Die Gefahren der Gelegenheitsgesetzgebung. In der Deutschen Juristenzeitung 9. Jahrg. 1906 Nr. 11.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen. 1898.

v. Lippmann, Das Gesetz betr. Änderung des § 833 BGB. v. 30. 5. 1908. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 73. Jahrg. 1908 Nr. 16 u. 17.

v. Lippmann, Zur Abänderung des § 833 BGB. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 72. Jahrg. 1907 Nr. 23.

v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898.

Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters. 1905.
Litten, Zur Abänderung des § 833 BGB. In der Deutschen Juristenzeitung 10. Jahrg. 1905 Nr. 7.
Marwitz, Gutachten zu den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentags. 1906.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1900.
Merkel, Rudolf, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. 1895.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2. 1896.
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Bd. 1—7.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.
Oertmann, Zur Frage der Haftung für Tierschäden. In der Deutschen Juristenzeitung 11. Jahrg. 1904 Nr. 3.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 1907.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 1898.
Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
Reichstag, Aktenstück Nr. 538.
Reichstagsberichte über die 77., 87., 148., 150. und 152. Sitzung der 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08 nebst Kommissionsberichten.
Roscher, Haftung für Tierschäden. Diss. Borna-Leipzig 1909.
Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung. 1896.
Rümelin im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 90.
Scherer, Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Buch. 1899.
Schmoller, Über den Kausalzusammenhang beim Tierschaden. Im Archiv für die zivilistische Praxis 1906 Bd. 98.
Schumacher, Wer ist Tierhalter? In der Juristischen Wochenschrift 35. Jahrg. 1906 Nr. 6.
Schumacher, Zur Änderung des § 833 BGB. In der Juristischen Wochenschrift 36. Jahrg. 1907 Nr. 9.
Schwarz, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. 1905.
Smidt, Die Haftung des Tierhalters in der Rechtsprechung. Diss. 1904.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 1908.
Stierle, Die Haftung für Tiere im Bürgerlichen Gesetzbuch. 1904.
Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. 1904.
Traeger, Gutachten zu den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentags. 1906.
Unger, Handeln auf eigene Gefahr. 1894.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr. In Jherings Jahrbüchern Bd. 33.
Warneyer, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1908.
Wolf, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Handkommentar. 1908.

1. Einleitung.

Sehr bald nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vor allem aber, nachdem das Reichsgericht einige Entscheidungen erlassen hatte, in denen eine offenbar unbillig weitgehende Haftpflicht des Tierhalters ausgesprochen wurde, setzte eine starke Kritik des die Haftung für Tierschäden regelnden § 833 BGB. ein. Es waren außer manchen Juristen[1]) vor allem die zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen berufenen Organe, die eine Milderung der Haftpflicht begehrten. Aber auch die Mehrzahl der preußischen Handelskammern äußerte sich in diesem Sinne.[2]) Obwohl im Gegensatz hierzu der Deutsche Juristentag von 1906 einer Änderung des § 833 BGB. widerriet, wurde doch endlich am 7. 5. 1908 der Gesetzentwurf betr. Änderung des § 833 BGB. im Reichstage in 3. Lesung angenommen[3]) und am 30. 5. 1908 zum Reichsgesetz erhoben.[4])

Wenn allerdings der Staatssekretär des Reichsjustizamtes bei Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstage sagte, der § 833 BGB. in der alten Fassung nähme sich aus wie ein Findlingsblock auf fremdem Kulturboden, der neue Entwurf kehre dagegen, insoweit er eine Haftung des Tierhalters für die dem Wirtschaftsleben dienenden Tiere nur bei dessen Verschulden ausspräche, zu derjenigen Rechtsanschauung zurück, die im deutschen Volke und im deutschen Rechte von alters her die maßgebende gewesen sei,[5]) so können wir ihm darin nicht recht

---

[1]) vgl. die Zitate bei Roscher, Haftung für Tierschäden S. 17 Anm. 13.

[2]) Aktenst. d. Reichstags Nr. 538 S. 3066.

[3]) Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 152. Sitzung S. 5224.

[4]) RGBl. v. 6. 6. 1908 (S. 313), also in Kraft getreten am 20. 6. 1908.

[5]) Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 77. Sitzung S. 2338.

geben, denn es stammt gerade das Prinzip der absoluten Haftung für Tierschäden aus dem germanischen Recht. Dies werden wir im folgenden kurzen Rückblick auf die Geschichte der Tierhaftung sehen.

In den altdeutschen Rechtsquellen wird das Tier als mit eigenem Willen begabt, als Rechtssubjekt angesehen.[6]) Eine ähnliche Anschauung finden wir im alten römischen Recht, wo wir schon aus der einheitlichen Anwendung des Begriffs der „noxia" auf Hauskinder, Sklaven und Tiere sehen, daß auch die Römer die Tiere wenigstens als deliktsfähig ansahen.[7]) Die Folge davon war, daß man dem Tiere selbst die Verantwortlichkeit für sein schädigendes Tun beimaß und daher die Rache an ihm nahm, die älteste Art, sich sein Recht zu verschaffen.

Als sich nun mit dem sich entwickelnden Verkehr das Recht ausbildete, da ging man sowohl in Deutschland wie in Rom von dem Standpunkte aus, daß man nicht das Individuum, wie heute, sondern die Familie im weitesten Sinne als Rechtseinheit zu betrachten habe. Der an ihrer Spitze stehende Hausherr vertrat diese Familie in jeder Beziehung nach außen, er hatte nicht nur ihre Rechte wahrzunehmen, er hatte auch für den Schaden einzustehen, der von einem seiner Machtsphäre angehörendem Individuum angerichtet worden war. Er war ebenso verantwortlich für seine Frau, seine Kinder, das Gesinde wie für seine Tiere, ganz abgesehen davon, ob ihn persönlich irgendwelche Schuld traf.[8])

Da man ursprünglich eine Deliktsfähigkeit des Tieres anerkannte, der Hausherr nun aber für dessen Schuld einzutreten hatte, so war seine Haftung strafrechtlichen Charakters, wie wir dies aus den altdeutschen Quellen noch deutlich ersehen können. Schon früh sträubte sich aber das Rechtsgefühl dagegen, den Herrn für die Missetat seines Tieres mit Leib und Leben haften zu lassen. Es wurde daher gegen ihn die Fehde ausgeschlossen und ihm später auch die Zahlung des fredus

---

[6]) vgl. Isay in Jherings Jahrb. Bd. 39 S. 214 ff.
[7]) vgl. Isay a. a. O. Bd. 39 S. 223.
[8]) Isay a. a. O. Bd. 39 S. 241 ff.

(Friedensgeldes) erlassen. Er mußte sich durch Zahlung des Wergeldes (der Privatbuße) von der Rache befreien, konnte dies aber schließlich auch ganz oder teilweise durch Herausgabe oder Preisgabe des schuldigen Tieres tun.[9]) An diesem Tiere konnte dann der Geschädigte, wenn er wollte, seine Rache nehmen. Allein bei Schädigungen durch im Privatbesitz befindliche wilde Tiere blieb die unbeschränkte persönliche Haftung des Herrn bestehen.

Die geläuterte Auffassung von dem Wesen der Strafe und zugleich die Tatsache, daß das Wergeld bezw. die Herausgabe des Tieres dem Geschädigten einen gewissen Ersatz boten, führten allmählich dazu, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tiereigentümers für den durch das Tier angerichteten Schaden zu einer zivilistischen Haftpflicht wurde.[10])

Im römischen Rechte ist offenbar die Entwicklung eine ähnliche gewesen. Auch hier scheint ursprünglich die Verantwortlichkeit des dominus auf strafrechtlichem Boden gelegen und sich erst allmählich zur zivilistischen Haftung herausgebildet zu haben.[11]) Auch im römischen Rechte finden wir das beneficium des dominus, sich durch Herausgabe des Tieres von der Haftung zu befreien, das Institut der noxae datio. Auch diesem hat offenbar ursprünglich der Gedanke zugrunde gelegen, durch Auslieferung des Täters die Rache von sich abzulenken.[12]) Später aber, als man nur noch eine zivilistische Haftung des Tiereigentümers kannte und daher der eigentliche Rechtsgrund für das beneficium der noxae datio gefallen war, behielt man im römischen Rechte dennoch dieses Institut bei. Der Grund dafür war, wie Isay mit Recht sagt, „die im römischen Rechte durch die Entwicklung der freien Individualwirtschaft entstandene Auffassung, daß das Recht des Eigentums in seinen einzelnen Ausgestaltungen als Domäne des unbeschränkten Waltens des Sonderinteresses erscheine, für welches soziale Rücksichten in

---

[9]) Isay a. a. O. Bd. 39 S. 260ff.; Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters S. 10; Roscher a. a. O. S. 2.

[10]) Isay a. a. O. S. 271ff.

[11]) vgl. die Zitate bei Isay a. a. O. S. 287ff.

[12]) Isay a. a. O. S. 285.

keiner Weise in Betracht zu kommen vermögen, und daß aus dem römischen Eigentum dem Eigentümer ein rechtlicher Nachteil nicht entstehen dürfe".[13])

Wenn wir nun im deutschen Rechte, in dem das Eigentum eine ganz andere, vielmehr den sozialen Interessen untergeordnete Bedeutung hat, ebenfalls die Beibehaltung der Vergünstigung des Tiereigentümers finden, seine Haftpflicht durch Herausgabe des Tieres zu begrenzen, so werden wir dies wohl auf den Einfluß des römischen Rechts schieben können. Dies liegt um so näher, als gerade das Aufkommen der zivilistischen Haftung des Tiereigentümers in die Zeit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland fiel.[14])

Wie wir sehen, ist von einer Schuld des Tiereigentümers als Voraussetzung seiner Haftung bis jetzt nirgends die Rede gewesen. Der Herr haftete lediglich kraft seines Gewaltverhältnisses.[15]) Wenn wir nun im ausgebildeten römischen Rechte die Haftung des dominus davon abhängig gemacht finden, daß das Tier „contra naturam sui generis"[16]) den Schaden zugefügt hat, läßt sich dies sehr wohl aus der Entstehungsgeschichte der Tierhaftung erklären. Wir brauchen uns nur nochmals zu vergegenwärtigen, daß ursprünglich das Tier als schuldfähig angesehen wurde. Da außerdem statt des Begriffes „contra naturam" in den Quellen auch von einem „vitium" des Tieres gesprochen wird, so müssen wir annehmen, daß eine Art culpa des Tieres für die Haftung des dominus erfordert wurde. Wenn nun auch das römische Recht längst den Standpunkt überwunden hatte, das Tier als deliktsfähig anzusehen, werden wir mit Smidt die Beibehaltung des Begriffes „contra naturam" als eine „willkommene Handhabe" ansehen müssen, „die von ihm als allzu hart empfundene Haftung des Tierhalters abzuschwächen".[17])

---

[13]) Isay a. a. O. S. 285/86.

[14]) Isay a. a. O. S. 282.

[15]) Nur ganz vereinzelt finden wir ein Verschulden des Herrn als Haftungsvoraussetzung, so Edict. Rothari 322, Liutpr. leg. 10.

[16]) „... et generaliter haec actio locum habet, quotiens contra naturam fera mota pauperiem dedit ..." (Ulpian).

[17]) Smidt, Die Haftung des Tierhalters S. 13.

Aus dem Begriff „contra naturam“ aber ohne weiteres zu schließen, daß die Römer in diesem Falle eine culpa des verantwortlichen dominus präsumiert hätten, läßt sich mit Rücksicht auf die Geschichte der Tierhaftung keineswegs rechtfertigen. Und doch hat dies die gemeinrechtliche Jurisprudenz, durchdrungen von dem Geiste des römischen Rechts, das allerdings sonst fast durchgängig vom Prinzip der Kulpahaftung beherrscht ist, getan.[18]) So sagt Thibaut: „Wer ein Tier besitzt, welches contra naturam zu schaden pflegt, sollte es abschaffen oder verwahren, weil niemand bei einer Renkontre auf dergleichen vorbereitet ist. Tut er es nicht, so ist er im Zweifel in culpa. So kann der rohe Verstand zu den Zeiten der XII Tafeln sehr gut raisonniert haben und hat es auch wahrscheinlich getan“.[19])

Die gemeinrechtliche Jurisprudenz hat also erst den römischen Quellen das Erfordernis der culpa des Tierhalters untergelegt, und so ist das Prinzip der Kulpahaftung, wenigstens für von Haustieren angerichteten Schaden, auch in die neueren Kodifikationen, das österr. allgem. Bürgerliche Gesetzbuch, das preuß. allgem. Landrecht, den hessischen und den bayerischen Entwurf und schließlich auch in den 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich übergegangen.[20]) Berechtigterweise hat man darin das Institut der „noxae datio“ und den Begriff „contra naturam“ weggelassen, da beides nur zur Milderung der nichtkulposen Haftung dienen sollte.

Im Gegensatz dazu stehen auf dem Standpunkt des alten germanischen und römischen Rechts, nach dem der Tierhalter

---

[18]) Isay a. a. O. S. 288; Smidt a. a. O. S. 17 ff.; Roscher a. a. O. S. 8.

[19]) Thibaut, Versuche Bd. 2 (1801) S. 221, 222, zit. bei Isay S. 289.

[20]) vgl. österr. allgem. BGB. § 1320; preuß. ALR. I, 6 § 73; hess. Entw. v. J. 1853 Art. 670; bayer. Entw. v. J. 1861 Art. 948; die Fassung des 1. Entw. des BGB. für das Deutsche Reich lautet: „Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatz des daraus einem Dritten entstandenen Schadens ... verpflichtet“.

ganz abgesehen von seinem Verschulden haftet, der code civil,[21]) das bad. Landrecht,[22]) das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch[23]) und endlich auch der § 833 BGB. in der alten Fassung.[24]) Daß auch in diesen Kodifikationen „contra naturam“ und im code civil und § 833 BGB. a. F. auch die „noxae datio“ fehlt, ist gewiß dem früheren Rechte gegenüber eine nicht unbeträchtliche Verschärfung, wie aber aus unseren obigen Ausführungen[25]) hervorgeht, historisch durchaus gerechtfertigt.

Wir sehen also, daß der § 833 BGB. vollkommen auf germanischem Boden gewachsen ist, daß er keineswegs, wie Nieberding behauptet,[26]) der im deutschen Volke von alters her maßgebenden Rechtsanschauung widerspricht.

Wir geben aber ohne weiteres zu, daß die Praxis auf Grund des § 833 zu Resultaten gekommen ist, die den Tierhalter in einer so weit gehenden Weise belasten, wie dies in keinem anderen Lande der Fall ist, auch nicht in Frankreich,[27]) obwohl doch die Fassung des Art. 1385[28]) code civil der des § 833 BGB. a. F. ganz entspricht. Wir geben auch zu, daß die Auslegung des § 833 a. F. durch die deutsche Rechtsprechung einen Rechtszustand herbeigeführt hat, „der mit dem Gefühl des deutschen Volkes nicht im Einklang ist, und mit den Interessen vieler bei ihrem wirtschaftlichen Leben auf die Benutzung von Tieren angewiesener Kreise der Bevölkerung sich nicht ver-

---

[21]) code civil art. 1385, in dessen Fassung wenigstens nichts von dem Erfordernis eines Verschuldens des Tierhalters steht.

[22]) Bad. Landrecht §§ 1385 u. 1385a.

[23]) Sächs. BGB. § 1561.

[24]) Die alte Fassung des § 833 BGB. lautet: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“.

[25]) vgl. oben S. 3, 4 u. 5.

[26]) Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 77. Sitzung S. 2338.

[27]) vgl. Oertmann in der DJZ. 9. Jahrg. Nr. 3 S. 139.

[28]) Le propriétaire d'un animal, ou celui qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage, est responsable du dommage que l'animal a causé, soit que l'animal fût sous sa garde, soit qu'il fût égaré ou échappé.

einigen läßt".[29]) Es sei nur nochmals an den bekannten Fall erinnert, in dem der Beklagte auf der Landstraße aus Freundlichkeit einen Wanderer mit auf sein Fuhrwerk genommen hatte. Unterwegs wurde das Fuhrwerk von einem anderen, von einem betrunkenen Kutscher geleiteten Wagen überholt. Von diesem fiel dabei ein Koffer herunter, wodurch die Pferde des Beklagten scheu wurden und das Fuhrwerk an einen Baum schleuderten. Dabei erlitt der Fahrgast eine tödliche Verletzung. Der Spruch des Reichsgerichts lautete auf Verurteilung des Beklagten auf Schadensersatz gegenüber den Erben des Fahrgastes.[30])

Es sei auch noch folgenden Falles gedacht: Ein erkranktes Kind muß in eine auswärtige Krankenanstalt gebracht werden. Ein Wagenbesitzer erklärt sich aus Gefälligkeit bereit, das Kind zum Krankenhause zu fahren. Zur Begleitung des Kindes fährt ein Mann auf dem Wagen mit, um das Kind abzuliefern. Auf dem Wege scheut das Pferd, der Wagen gerät an einen Prellstein und stürzt um, der Begleiter fliegt aus dem Wagen, wird tödlich verletzt und stirbt. Die Witwe des Mannes klagt gegen den Wagenbesitzer auf Schadensersatz; alle Instanzen einschließlich des Reichsgerichts haben den Wagenbesitzer verurteilt.[31])

Bei dieser Sachlage war es wohl durchaus gerechtfertigt, eine Milderung der Haftpflicht des Tierhalters herbeizuführen. In welcher Weise dies durch das Reichsgesetz v. 30. 5. 1908 geschehen ist, sehen wir aus der nachfolgenden neuen Fassung des § 833 BGB.:

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird,

---

[29]) Nieberding im Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 77. Jahrg. S. 2338.

[30]) RGE. Bd. 54 S. 73.

[31]) RGE., zit. von Nieberding im Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 77. Sitzung S. 2339.

das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Äußerlich ist also dem in der alten Fassung aus einem Satze bestehenden § 833 nur ein weiterer Satz angefügt. Es wäre aber falsch, den zweiten Satz als eine einfache, neben den ersten Satz gestellte Ausnahme für gewisse Tiere anzusehen, die im übrigen den Charakter des Paragraphen gar nicht berühre, daher auch keinen Einfluß auf die beiden Sätzen gemeinschaftlichen Punkte habe.[32]) Wir werden den § 833 in der neuen Fassung vielmehr als organisches Ganzes betrachten müssen. Dazu berechtigen uns nicht nur die Begründung der Novelle und die Ausführungen der auf diese bezüglichen Reichstagsverhandlungen, sondern vor allem auch der Umstand, daß der § 833 in der heutigen Fassung im wesentlichen zu dem Wortlaute des § 817 der ursprünglichen Reichstagsvorlage zurückgekehrt ist, von dem erst der Reichstag den zweiten Satz gestrichen hat.[33])

Wir werden daher in der folgenden Darstellung des heute geltenden Rechts der Haftung des Tierhalters nach Bürgerlichem Gesetzbuch den § 833 in der neuen Fassung als einheitliches Ganzes betrachten müssen, wenn es auch unsere Aufgabe sein soll, darin insbesondere die durch die Novelle v. 30. 5. 1908 herbeigeführte Änderung der Tierhaftung zu behandeln.

---

[32]) Im Gegensatz zu Roscher a. a. O. S. 22 ff.

[33]) Der § 817 der Reichstagsvorlage lautete: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier entstanden ist und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde".

2. Der Haftungsgrund.

„Die Anknüpfung eines Schadens an ein Vermögen beruht nach Bürgerlichem Gesetzbuch entweder auf dem Prinzip des Verschuldens oder es bedarf anderweiter innerer Momente, welche das Verhältnis zwischen Schaden und dem Vermögen dessen, dem er zugerechnet werden soll, herstellen und zugleich die subjektive Beziehung des Verschuldens ersetzen.“ So sagt treffend Stierle,[1]) und es läßt sich der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die von ihm geregelte Schadensersatzpflicht in knapper Form kaum besser ausdrücken.

Daß die Haftpflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich von einem Verschulden oder einem anderen inneren Moment abhängig gemacht wird, schließt jedoch nicht aus, daß zur Erfüllung des Tatbestandes eines seiner Gesetze einmal eine Verbindung dieser beiden Momente gefordert wird. Dies ist der Fall in dem neuen zweiten Satze unseres heutigen die Haftung des Tierhalters regelnden Paragraphen. Es ist hier allerdings das Verschulden des Tierhalters ein Haftungsgrund, es kann aber nicht der alleinige Haftungsgrund sein, denn sonst wäre der Tatbestand schon durch den des § 823 gedeckt und es wäre unerfindlich, warum im § 833 die Haftung durch Umkehrung der Beweislast der des § 823 gegenüber bedeutend verschärft ist. Es gehört vielmehr zum Haftungsgrund des zweiten Satzes des § 833 noch ein weiteres Moment, und dies ist dasselbe, das den einzigen Haftungsgrund des ersten Satzes darstellt.

Aus der Gegenüberstellung dieses anderen Momentes zu dem des Verschuldens allein ergibt sich schon, daß die Ansicht Eltzbachers, auch die absolute Haftpflicht des § 833 beruhe auf einer schuldhaften „unerlaubten Handlung“[2]) des Tierhalters, nämlich der unterlassenen Bewachung,[3]) zum mindesten für die heutige Fassung des § 833 nicht mehr in Betracht kommen kann.

---

[1]) Stierle, Die Haftung für Tiere im BGB. S. 20.

[2]) Nicht etwa nur auf einer unerlaubten Handlung im Sinne des 25. Titels des BGB., sondern einem wirklichen zivilrechtlichen Delikt.

[3]) Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit Bd. 1.

Welches ist nun dieses andere Moment, das die subjektive Beziehung des Verschuldens ersetzen oder neben diese treten soll? Isay glaubt dieses in der Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere nach dem Muster des alten germanischen und römischen Rechts zu finden, indem er die Rechtskontinuität unserer heutigen absoluten Haftpflicht für Tiere mit dem alten Recht nachzuweisen sucht und dementsprechend behauptet, der Gesetzgeber gehe auch heute noch von dem Verschulden des Tieres aus, für das der Tierhalter aufzukommen habe.[4]) Da aber im heutigen Recht für Haustiere teils absolut, teils nur bei Verschulden des Tierhalters gehaftet wird, so ist diese Ansicht schon aus dem Grunde heute nicht mehr haltbar, weil es unmöglich ist, daß das Gesetz für zwei unter ganz denselben Umständen von Tieren gleicher Gattung angerichteten Schäden das eine Mal das Tier für schuldig hält und darum den Tierhalter unbedingt haften läßt, das andere Mal ein Verschulden des Tierhalters als Haftungsvoraussetzung fordert. Außerdem ist, ganz abgesehen von dieser, aus der neuen Fassung des § 833 hervorgehenden Beweisführung die Ansicht Isays schon aus dem Grunde zu verwerfen, weil unser heutiges Recht eine Deliktsfähigkeit von Tieren überhaupt nicht mehr kennt. Ferner sind wir mit Stierle[5]) der Meinung, daß die Rechtskontinuität zwischen dem heutigen und dem alten germanischen und römischen Rechte durch das Aufkommen des Verschuldungsgedankens hinsichtlich des Tierhalters im gemeinen Recht und den Kodifikationen unterbrochen ist, und daß weiterhin der Grund der Haftung des Herrn für seine Tiere im alten Recht die eigentümlichen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse waren,[6]) die sich heute völlig verändert haben.

Wenn also auch der Wortlaut der die absolute Haftung für Tiere regelnden Gesetzesbestimmungen im heutigen Rechte denen des alten Rechts nahekommt, so muß doch der Haftungsgrund ein anderer sein.

---

[4]) Isay a. a. O. S. 314.
[5]) Stierle a. a. O.
[6]) vgl. oben S. 2 ff.

Wir wollen, um der Lösung der Frage nach diesem Haftungsgrunde näher zu kommen, einmal einige von den andern Fällen des heutigen Rechts betrachten, in denen eine vom Verschulden unabhängige Haftpflicht besteht. So haftet nach § 1 RHaftpflG. der Unternehmer einer Eisenbahn für alle durch den Betrieb verursachten Schäden. Es haftet ferner nach § 278 BGB. jeder unbedingt für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Gehilfen beim Vorliegen eines Kontraktverhältnisses. Es haftet ebenso unbedingt ein Verein für den von seinem Vorstand oder den ihm gleichgestellten Personen angerichteten Schaden (§ 31 BGB.). Ferner ist die absolute Haftpflicht der Gastwirte für eingebrachte Sachen hervorzuheben (§ 701 BGB.). Es gehört auch hierher die von einem Verschulden unabhängige Haftung des Erklärenden für das negative Vertragsinteresse (§ 122 BGB.), die Haftung bei irriger Annahme der Voraussetzungen der Selbsthilfe (§ 231 BGB.), die Haftung desjenigen, der ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes und später aufgehobenes oder abgeändertes Urteil hat vollstrecken lassen (§ 717 Abs. 2 ZPO.) sowie die Haftung des Arrestimploranten bei objektiv ungerechtfertigtem Arrest (§ 945 ZPO.) u. a. m.

Man hat sich eifrig bemüht, allen diesen verschiedensten Fällen der Haftpflicht ein Prinzip zugrunde zu legen, das dem Prinzip der Verschuldung ebenbürtig zur Seite treten könnte. Wir verweisen hier nur auf das hauptsächlich von Binding vertretene sogen. Veranlassungsprinzip, das an Stelle des Verschuldens die reine Verursachung setzt,[7]) auf das von Unger[8]) begründete Kommodumprinzip, das seinen Ausdruck in den Worten „eigenes Interesse, eigene Gefahr, fremdes Interesse, fremde Gefahr“ findet, weiter auf das von Rudolf Merkel[9]) aufgestellte Prinzip des „aktiven Interesses“, das mit letztgenanntem Prinzip auch verwandt ist, die Haftung jedoch von einem selbsttätigen Eingreifen in fremde Interessen abhängig

[7]) Binding, Normen S. 468 ff.

[8]) Unger, Handeln auf eigene Gefahr; derselbe, Handeln auf fremde Gefahr, in Jherings Jahrb. Bd. 33.

[9]) Rudolf Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen.

macht. Daß keines von diesen Prinzipien für sich allein imstande ist, die Haftpflicht in allen den Fällen zu rechtfertigen, in denen sie nicht eine Folge von Verschulden ist, ist in der Literatur schon so häufig und überzeugend nachgewiesen,[10]) daß hier füglich von einer nochmaligen Beweisführung abgesehen werden kann. Ob man überhaupt für alle vom Verschulden absehenden Fälle der Haftpflicht einen einheitlichen Haftungsgrund wird finden können, das muß schon bei Durchsicht der oben angeführten Beispiele als äußerst zweifelhaft erscheinen. Man stelle nur einmal die Haftung des Gastwirtes der Haftung desjenigen gegenüber, der ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil hat vollstrecken lassen. Im letzteren Falle liegt offenbar der Haftungsgrund in der großen Gefahr, der der Haftungspflichtige in seinem alleinigen Interesse seinen Gegner aussetzt. Von alledem ist aber bei der Haftung des Gastwirtes nicht die Rede. Man kann bei unseren heutigen Verhältnissen weder von einer Gefahr, in die sich der Gast durch das Beziehen eines Hotels oder Gasthofes begibt, reden, noch wird man sagen können, daß der Gastwirt ein alleiniges oder das des Gastes stark überwiegendes Interesse an der Beherbergung hat. Es ist hier vielmehr ein ganz anderer, äußerlicher Grund, der die starke Haftpflicht des Gastwirtes rechtfertigt; und zwar ist dies die Erwägung, „daß ohne solche Normen der Fremde bei Verlust oder Beschädigung der von ihm eingebrachten Sachen regelmäßig den Beweis einer dem Gastwirt zur Last fallenden Verletzung einer kontraktlichen Pflicht als Ursache des Schadens zu führen haben würde, welcher Beweis nach der Natur der Dinge nur selten gelingen könnte.[11])

Man wird also mit Stierle sagen können, daß die oben skizzierten Haftungsprinzipien nur Tendenzen sind, treibende Kräfte, welche durch ihr Zusammenwirken zu einer Haftungsstatuierung außerhalb der Verschuldung von Fall zu Fall führen können.[12])

---

[10]) vgl. u. a. die Ausführungen von Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung S. 24 ff. und von Roscher a. a. O. S. 26 ff.

[11]) Mot. z. Entw. eines BGB. für das Deutsche Reich 1896 Bd. 2 S. 584.

[12]) Stierle a. a. O. S. 22.

Immerhin eine bedeutende Vervollkommnung dieser Tendenzen ist das von Rümelin aufgestellte sogen. Gefährdungsprinzip,[13]) das man als Weiterbildung des Ungerschen und Merkelschen Prinzips ansehen kann. Wie Unger und Merkel geht auch Rümelin von einem der Billigkeit entsprechenden Ausgleich sich widerstreitender Interessen aus. Er fragt nun aber nicht, wie Merkel, danach, ob im einzelnen Falle das Interesse des Haftpflichtigen das Interesse des anderen überwiegt, und macht nicht erst davon die Rechtmäßigkeit des Handelns abhängig, sondern er sagt: Es sind gewisse gefährliche Unternehmungen erlaubt, weil sie im Interesse der Allgemeinheit liegen. Das Interesse der Allgemeinheit geht aber nur so weit, daß die Unternehmungen erhalten bleiben, nicht aber so weit, daß die Verwirklichung der Gefahr im konkreten Falle von den betroffenen einzelnen getragen werden müßte. Vielmehr soll derjenige, der in seinem Interesse durch seine Unternehmung eine Gefahr für die Rechtsgüter anderer erzeugt, für den durch die Verwirklichung der Gefahr eintretenden Schaden einstehen. Die Feststellung aber, wo nun ein Unternehmen im Sinne seines Prinzips eine Gefahr für die Rechtsgüter anderer zu sein beginnt, das überläßt Rümelin der positiven Normierung durch das Gesetz. „Es müsse dabei", sagt er,[14]) „die Verbreitung und das Bedürfnis nach der gefährdenden Wirksamkeit einerseits, das Maß der erzeugten Gefahr andrerseits abgewogen werden. Je ungewöhnlicher das gefahrbringende Verhalten und je größer die dadurch drohenden Gefahren, desto stärker werde die Tendenz nach einer Gefährdungshaftung sein." „Diese Abgrenzung muß ferner", so fährt Rümelin fort, und dies ist von großer Wichtigkeit für unsere weiteren Ausführungen, „durch sozialpolitische Erwägungen beeinflußt werden."

Betrachten wir unter dem Gesichtspunkte des soeben in kurzen Zügen dargestellten Gefährdungsprinzips die oben angeführten Beispiele der absoluten Haftung, so müssen wir sagen, daß in weitaus den meisten Fällen dieses Rümelinsche Prinzip

---

[13]) Rümelin a. a. O. S. 45 ff.
[14]) Rümelin a. a. O. S. 49.

als Grundlage der Haftpflicht betrachtet werden kann. Wir verweisen nur z. B. auf das im Interesse der Allgemeinheit liegende, aber den einzelnen möglicherweise schwer gefährdende Verwenden eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils oder auf den Betrieb von Eisenbahnen, der, neben seiner großen Bedeutung für unser ganzes Kulturleben, außergewöhnliche Gefahren mit sich bringt.

Daß freilich dieses Gefährdungsprinzip jede vom Verschulden absehende Haftpflicht rechtfertigt, können wir schon mit Rücksicht auf den oben besprochenen Grund der Haftung des Gastwirtes[15]) nicht behaupten; daß aber dieses Prinzip neben der Mehrzahl der Fälle der absoluten Haftpflicht ganz besonders der des § 833 zugrunde gelegt werden kann, das ist nicht nur die Ansicht der herrschenden Lehre,[16]) das geht auch aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen deutlich hervor.

In den Protokollen der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs[17]) ist ausgeführt, „mit dem Halten wilder oder gefährlicher Tiere seien außergewöhnliche Gefahren verbunden und die daraus entstehenden Schäden seien aus dem Unternehmen zu decken ohne Unterschied, ob dem Unternehmer bezüglich der von ihm zur Abwehr der Gefahren getroffenen Vorkehrungen ein Verschulden zur Last falle oder nicht". Auf diesen Erwägungen der Kommission beruhte der § 756 des 2. Entw., der als § 817 in die Reichstagsvorlage kam und die absolute Haftpflicht nur für die Tiere statuierte, die keine Haustiere sind. Daraus, daß man dann die absolute Haftpflicht auf alle Tiere ausdehnte, folgert Litten[18]) mit Recht, daß dem Gesetz das Halten von Tieren überhaupt als mit besonderen Gefahren für die Rechtsgenossen verbunden erscheinen muß.

---

[15]) s. oben S. 12.

[16]) Rümelin a. a. O. S. 79; Stierle a. a. O. S. 27; Planck, Komm. z. BGB. zu § 833 Anm. 1; Endemann § 130 Anm. 17; Fleischauer, JurW. 1901 S. 881; Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters S. 15, 72; Smidt, Die Haftung des Tierhalters in der Rechtsprechung S. 23.

[17]) Prot. der Kommission für die 2. Lesung des Entw. eines BGB. für das Deutsche Reich.

[18]) Litten a. a. O. S. 14.

Wenn auch die Novelle wieder für einen Teil der Haustiere die absolute Haftung beseitigt hat, und zwar ohne Rücksicht auf eine größere oder geringere Gefährlichkeit, so bleibt trotzdem als Grundlage für die heutige absolute Haftpflicht des Tierhalters das Gefährdungsprinzip im Rümelinschen Sinne bestehen. Denn wie aus der Begründung der Novelle und den auf sie bezüglichen Reichstagsverhandlungen hervorgeht, sind allein sozialpolitische Erwägungen für die Änderung des § 833 maßgebend gewesen. Die sozialpolitischen Erwägungen sind aber gerade, wie wir schon gesehen haben,[19]) nach Rümelin ein wichtiger Faktor für die Abgrenzung der Gefährdungshaftung.

Das Gefährdungsprinzip ist aber nicht bloß die Grundlage für die absolute Haftung des ersten Satzes, es spielt vielmehr auch noch bei der Haftpflicht des zweiten Satzes, wenn auch mit dem Verschuldungsprinzip verbunden, eine Rolle.

Es bleibt nun noch übrig, festzustellen, worin das Gesetz die besondere Gefährlichkeit der Tiere erblickt. Es sieht sie also nicht, wie die ursprüngliche Reichstagsvorlage, in einer besonders wilden Art, sondern in der Eigenart der Tiere an und für sich. Diese besteht darin, daß die Tiere nicht wie ein mechanisches Werkzeug, in mathematisch berechenbarer Weise auf eine Einwirkung reagieren, sondern als lebende Organismen selbständige Energiequellen darstellen, deren Ausströmungen der Mensch weder vollkommen zu beherrschen noch zu berechnen imstande ist. Dies ist, um mit Litten zu reden, „die spezifische Gefahr des Tieres".[20])

Diese spezifische Tiergefahr in Verbindung mit dem besonderen Interesse, das der Tierhalter an dem Tiere hat, ist es

---

[19]) vgl. oben S. 13.

[20]) Litten a. a. O. S. 79, 80 vergleicht hierzu die tierische Energie mit anderen vom Menschen benutzten Energien und sagt: „Wir werden die tierische Gefährlichkeit in der lokomobilen oder lokomotorischen Energie erblicken müssen, die auf Reize hin sich auslöst, durch Motive nicht determinierbar ist und als solche unberechenbarer erscheint wie die gesetzmäßig auf Stoß und Gegenstoß zurückzuführende mechanische und wie die durch normale Motive regulär determinierbare und daher im Wege des Analogieschlusses meist berechenbare menschliche Energieentfaltung".

also, was die besondere Haftung für die Schädigungen der vom Menschen gehaltenen Tiere rechtfertigt. Das Gefährdungsprinzip allein liegt der absoluten Haftpflicht des ersten Satzes zugrunde, verbunden mit dem Verschuldungsprinzip ist es auch die Grundlage der Haftung für die nach Satz 2 priveligierten Tiere.[21])

3. Das Subjekt der Schadensverursachung.

Was man unter dem in § 833 in Betracht kommenden Subjekt der Schadensverursachung, dem Tiere, im allgemeinen zu verstehen hat, das wurde in der Rechtswissenschaft, die bis dahin mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch vollkommen ausgekommen war, erst streitig durch die Entdeckung der Bakterien und vor allem, als im Jahre 1898 in Wien durch das Entschlüpfen von gezüchteten Pestbazillen drei Menschen den Tod fanden, was für die Folge durchaus nicht ein einzig dastehender Fall geblieben ist. Ob die Bakterien zu den Tieren zu rechnen sind, ob bei dieser Feststellung die naturwissenschaftliche Lehre oder der Sprachgebrauch maßgebend ist, ob schließlich auf die Bakterien im Wege der Analogie der § 833 Anwendung finden müsse, wenn diese nicht als Tiere anzusehen seien,[1]) darüber gehen in der Literatur die Ansichten vollkommen auseinander.[2]) Über diese Fragen kommen wir aber hinweg, wenn wir uns vergegenwärtigen, was ausführlicher erst später dargestellt werden kann, daß der Schaden des § 833 entstanden sein muß durch eine „Tierestat", d. h. durch den Ausfluß der durch das Tier verkörperten selbständigen Energiequelle.[3]) Als selbständige

---

[21]) Im Gegensatz zu Roscher, der der Ansicht ist, der Satz 2 des § 833 werde allein vom Verschuldungsprinzip beherrscht. Dagegen vgl. unsere Ausführungen oben S. 9.

[1]) Oertmann, Komm. z. BGB. Bd. 2 S. 972.

[2]) vgl. Litten a. a. O. S. 16—19; Planck, BGB. Bd. 2 S. 1013; Dernburg, Schuldverhältnisse Bd. 2 S. 744; Enneccerus, Das bürgerl. R. Bd. 1 S. 863; v. Staudinger, Komm. z. BGB. Bd. 2 S. 1481.

[3]) Unter „selbständigen Energiequellen" verstehen wir mit Litten (a. a. O. S. 14) „Körperlichkeiten, welche Bewegungen ausführen und sie

Energiequelle können wir aber die Bakterien nicht ansehen, denn diese kommen mit dem Objekt ihrer schädigenden Wirkung nicht durch eigene Bewegung wie ein Tier im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs in Beziehung, sondern nur durch Übertragung mittels anderer Körper, und ihre darauffolgende scheinbare zerstörende Tätigkeit beruht nicht auf einer selbständigen Energieentfaltung aus eigenem Antrieb, sie ist vielmehr ein reiner chemischer Prozeß. Dies geht schon daraus hervor, daß die Bakterien, ähnlich wie Gifte, nur auf bestimmtem, für sie geeignetem Boden ihre schädigende Wirkung ausüben können, während sie auf anderem unschädlich bleiben,[4]) und daß sie selbst nicht den geringsten Einfluß haben, sich ihr Angriffsobjekt zu wählen. Wir können also ganz von der Untersuchung absehen, ob die Bakterien als Tiere oder Pflanzen zu betrachten sind, es sind jedenfalls keine selbständigen Energiequellen, wie sie als Subjekte zur Herbeiführung einer „Tierestat" im Sinne des § 833 erforderlich sind. Ebenso wie die Bakterien werden auch andere — für den Laien auf naturwissenschaftlichem Gebiete — zwischen Tier und Pflanze stehende Organismen, die nicht als selbständige Energiequellen angesehen werden können, sollten sie auch von der Naturwissenschaft als Tiere angesehen werden, aus dem Rahmen der für § 833 in Betracht kommenden Tiere fallen. Die tierischen Organismen aber, die dem Erfordernis, selbständige Energiequellen zu sein, genügen, werden im allgemeinen auch die Tiere des gewöhnlichen Sprachgebrauchs sein.

Von diesen kommen für unsere Untersuchung wieder nur die Tiere in Betracht, die gehalten werden; denn nur von solchen spricht der § 833. Unter „gehaltenen Tieren" werden wir solche zu verstehen haben, die, ihrer Freiheit beraubt, der Machtsphäre eines Rechtssubjektes unterstehen und von diesem in seinem Interesse unterhalten werden. So schließen

---

anderen Körpern mitteilen können, ohne daß wir zu erkennen vermöchten ob diese Bewegungen aus andern außerhalb jener Körperlichkeiten liegenden resultieren".

[4]) vgl. hierzu die ähnlichen Ausführungen von Hausmann, Findet § 833 BGB. auf Bazillen Anwendung? in Gruchots Beitr. 49. Jahrg. 1905.

wir auf der einen Seite das freie Wild aus, das zwar vom Menschen in seinem Interesse unterhalten werden kann, aber im allgemeinen nicht seiner Machtsphäre angehört oder wenigstens, soweit es in großen Wildparks zu Jagdzwecken eingeschlossen ist, doch nicht seiner Freiheit beraubt ist. Auf der anderen Seite schließen wir durch diese Definition alle Arten des Ungeziefers aus, das zwar zu der Machtsphäre des Menschen gehören kann, auch seiner Freiheit nicht beraubt zu sein braucht, aber doch nicht vom Menschen in seinem Interesse unterhalten zu werden pflegt. Selbstverständlich kann aber auch Ungeziefer, z. B. zu wissenschaftlichen Zwecken, können auch wilde Tiere, z. B. in zoologischen Gärten, „gehalten" werden.

Nachdem wir nun die Tiere des § 833 nach außen hin abgegrenzt haben, kommen wir zu ihrer Einteilung, wie sie durch die Novelle erfolgt ist.

Es werden in der neuen Fassung des Paragraphen zwei Gruppen von Tieren unterschieden. Zu der einen Gruppe gehören die Haustiere, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind. Für die von diesen angerichteten Schäden haftet der Tierhalter nur bei seinem Verschulden. Zu der anderen Gruppe gehören alle übrigen gehaltenen Tiere, ganz abgesehen davon, ob sie zahm, gezähmt oder wild, Haustiere oder keine Haustiere sind. Hier haftet der Tierhalter absolut.

Um die hier zuerst angeführte Gruppe zu besprechen, müssen wir zunächst auf den Begriff „Haustier" eingehen. Schon der § 817 der Reichstagsvorlage, die, wie wir schon gesehen haben, der heutigen Fassung des § 833 zugrunde liegt, macht einen Unterschied zwischen Haustieren und anderen Tieren. In den Protokollen der Kommission, die die Fassung des § 817 der Reichstagsvorlage aufgestellt hat, wird zwar der Gegensatz zwischen Haustieren einerseits und wilden oder gefährlichen Tieren andrerseits hervorgehoben.[5]) Eine feste Abgrenzung des Begriffes Haustier können wir daraus aber ebensowenig her-

---

[5]) vgl. die Prot. der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. S. 647.

leiten wie aus irgendeiner Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nur einen gewissen Schluß gestattet der § 960 BGB. Hier wird für gefangene wilde und gezähmte Tiere von der Regel für andere bewegliche Sachen die Ausnahme statuiert, daß sie ohne Zutun des Eigentümers herrenlos werden können. Der Grund zu dieser besonderen Behandlung der gefangenen wilden und gezähmten Tiere liegt offenbar zum größten Teil darin, daß diese in einem zu lockeren Konnex zu der Herrschaftssphäre des Menschen stehen. In dieser Beziehung treten sie in Gegensatz zu den Tieren, die infolge ihrer Generationen langen Unterordnung unter den Menschen in einem ähnlichen sicheren Eigentumsverhältnis wie andere bewegliche Sachen zu den Menschen stehen. Wir meinen daher, daß die Tiere des § 960 im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinesfalls zu den „Haustieren" gehören können. Hierin stimmen wir mit dem Staatssekretär Nieberding überein, der die Frage, ob die Bienen mit zu den Haustieren zu rechnen seien, verneint mit der Begründung, daß nach § 961 BGB. ein ausziehender Bienenschwarm, der vom Eigentümer nicht unverzüglich verfolgt wird, herrenlos werde, und daß dies „keinesfalls eine Qualifikation sei, die in den rechtlichen Begriff eines Haustieres gehöre".[6])

Für die Feststellung des Begriffes „Haustier" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt für uns daraus, daß unter ihn ursprünglich wilde Tiere weder solange sie noch wild, noch auch wenn sie gezähmt sind, fallen; das erste Begriffsmerkmal für Haustiere liegt daher darin, daß sie z a h m sind, d. h. daß sie in der Gefangenschaft geboren und infolge der Generationen langen Abhängigkeit ihrer Vorfahren vom Menschen die ursprüngliche Wildheit ihrer Gattung abgelegt haben und sich vom Menschen beherrschen lassen. Es können nun zwar in Ausnahmefällen auch Raben, Papageien, ja selbst Bären u. a. als zahme Tiere betrachtet werden. Trotzdem sind sie aber noch keine Haustiere. Dazu gehören noch andere Merkmale, für die wir freilich weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch in den Vorarbeiten dazu oder in denen zu unserer Novelle Anhaltspunkte

[6]) Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 Sitzung v. 5. 5. 1908 S. 5142.

finden. Wir müssen daher insoweit auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgreifen.

Ganz allgemein pflegen wir Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde, Katzen und das in den Haushaltungen aufgezogene Geflügel als Haustiere anzusehen. In andern Weltteilen gelten wieder andere Tiere als Haustiere. Wir müssen daher sagen, es kommt nicht darauf an, daß ein einzelnes Tier zahm ist, um als Haustier zu gelten, es muß vielmehr die ganze Gattung bei uns zahm sein, also seit Generationen von uns aufgezogen und beherrscht werden. Sie muß weiter als zur Volkswirtschaft unentbehrlich einem großen Teil unserer Haushaltungen einverleibt sein und sich selbst dem Menschen als seinem Herrn zugehörig fühlen.[7])

Was die Streitfrage betrifft, ob die Bienen zu den Haustieren zu rechnen seien, so muß man sagen, daß sie vielleicht vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus dahin gerechnet werden können,[8]) daß sie aber keinesfalls im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere des § 833 der neuen Fassung, Haustiere sein können. Dies geht einmal aus den schon erwähnten, sich auf den § 961 BGB. stützenden Gründen des Staatssekretärs Nieberding[9]) und dann aus der ausdrücklichen Ablehnung des Antrags durch den Reichstag, dem § 833 den Satz: „die Bienen gelten als Haustiere“ hinzuzufügen, hervor. Wenn wir uns nämlich die auf diesen Punkt bezügliche Debatte im Reichstage v. 5. 5. 1908 vergegenwärtigen, so ist daraus ohne weiteres ersichtlich, daß die Mehrheit des Reichstages mit der Ablehnung des Antrages nicht sagen wollte, der Zusatz sei unnötig, da die Bienen selbstverständlich zu den Haustieren ge-

---

[7]) vgl. dazu v. Staudinger zu § 833 Anm. 7 b α; Nieberding im Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 Sitzung v. 11. 1. 1908 S. 2353; Josef in Gesetz u. Recht 1908 S. 462; v. Lippmann in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. 1908 S. 651; teilweise abweichend Roscher a. a. O. S. 33, der nicht die Haustiereigenschaft der Gattung entscheiden läßt und auch nicht berücksichtigt, daß andere Verhältnisse in andern Weltteilen auch andere Haustiere bedingen und der dementsprechend den indischen Elefanten auch bei uns als Haustier auftreten läßt.

[8]) v. Lippmann in Bl. f. Rechtsanw. 1908 S. 651.

[9]) vgl. oben S. 19.

hören, daß sie vielmehr die Absicht hatte, die Bienen nicht unter die Haustiere im Sinne der Novelle gerechnet wissen zu wollen.[10]) [11])

Die mildere Haftung des Tierhalters tritt nun aber nicht bei allen Haustieren, wie nach § 817 der Reichstagsvorlage, sondern nur bei den Haustieren ein, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind.

Bei der Auslegung dieser Begriffe müssen wir den klar zutage tretenden Willen des Gesetzgebers berücksichtigen, die strenge Haftung nur für Luxus- und für solche Tiere beizubehalten, die lediglich zur Sicherheit gehalten werden, ohne anderen wirtschaftlichen Zwecken zu dienen.[12]) Es wird daher eine ziemlich weite Auslegung der Begriffe Beruf, Erwerbstätigkeit und Unterhalt am Platze sein.

---

[10]) Reichst. 12. L.-P. I. Sess. 1907/08 Sitzung v. 5. 5. 1908 S. 5139ff.

[11]) And. A. Roscher a. a. O. S. 34.

[12]) vgl. dazu die Begründung der Novelle, Aktenstücke des Reichstags 1907/08 Nr. 538 S. 3067: „Sie (die Abweichung des Entwurfs der Novelle vom § 817 Satz 2 der Reichstagsvorlage) nähert sich dem Gedanken des ALR., daß, wer ein Tier lediglich zu seinem Vergnügen hält, ohne Rücksicht auf Verschulden haftet"; und weiter: „nicht besonders berücksichtigt sind die Fälle, in denen ein Haustier lediglich zur Sicherheit (Bewachung) gehalten wird. Bringt der Beruf oder die Erwerbstätigkeit des Tierhalters es mit sich, daß ein Tier zur Sicherheit von ihm gehalten wird, so tritt schon nach Maßgabe des Entwurfs die Befreiung von der Haftpflicht ein. Andernfalls liegt dagegen kein Grund vor, den Tierhalter von der strengeren Haftpflicht zu befreien. Die Milderung der Haftpflicht auch da eintreten zu lassen, wo das Tier zwar zur Sicherheit gehalten wird, aber zum Beruf oder der Erwerbstätigkeit des Tierhalters in keiner Beziehung steht, ist durch ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht geboten und aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen". Vgl. dazu weiter die Rede des Staatssekretärs Nieberding im Reichst. v. 11. 1. 08 12. L.-P. 1907/08 77. Sitzung S. 2338: „Der Entwurf . . . scheidet auf der einen Seite die Luxustiere, um mich kurz auszudrücken, . . . und auf der andern Seite diejenigen Tiere, die dem Wirtschaftsleben der Bevölkerung dienen, bei denen in Zukunft eine Haftung des Tierhalters nur dann eintreten soll, wenn ihn ein Verschulden trifft"; weiter in derselben Sitzung die Rede des Abg. Hagemann S. 2340 und des Abg. Dr. Wagner S. 2341 usw.

Zur Definierung des Begriffes „Beruf“ sind wir auf den allgemeinen Sprachgebrauch angewiesen und werden danach unter Beruf die für die Dauer angelegte aufgetragene Stellung[13]) verstehen müssen, durch die jemand zur Ausübung bestimmter Funktionen verpflichtet wird. Es muß vor allem ein verpflichtender Auftrag vorliegen. Dieser wird im allgemeinen von einem dem Beauftragten übergeordneten Rechtsjubjekt ausgehen. Dies ist der Fall bei dem Beruf des Beamten, des Offiziers, des Pastors u. a. Es ist aber auch möglich, daß sich ein Rechtssubjekt selbst verpflichtet, für die Dauer bestimmte Funktionen auszuüben, und so können wir auch von einem Berufe des Privatgelehrten, des Staates oder eines gemeinnützigen Vereines reden.[14]) Trotzdem kommen wir um die Befürchtungen Lenels herum, daß man dann auch von einem Beruf von juristischen Personen, deren Aufgabe lediglich auf dem Gebiete des Vergnügens, des Sportes u. dgl. liege, sprechen könne.[15]) Diesen fehlt aber gerade die Verpflichtung zur Ausübung bestimmter Funktionen, sie haben vielmehr nur die Möglichkeit, sich auf gewissen Gebieten betätigen zu können.

Ganz gleichgültig ist es für den Begriff des Berufes, ob mit dessen Ausübung ein Erwerb verbunden ist. Hierin liegt unserer Meinung der Unterschied zur Erwerbstätigkeit, für die das Wesentliche das Verschaffen materieller Güter durch Arbeit ist. So sprechen wir von der Erwerbstätigkeit des Industriellen, des Heimarbeiters, des Händlers u. a.

Freilich ist es nicht immer leicht, die Begriffe „Beruf“ und „Erwerbstätigkeit“ voneinander zu trennen, denn sie gehen vielfach ineinander über; es ist aber für die Frage nach der Tierhaftung auch unwesentlich, zwischen beiden eine feste Grenze zu ziehen. Ob das Pferd eines Kaufmanns dessen Beruf oder Erwerbstätigkeit zu dienen bestimmt ist, macht keinen Unterschied darin, daß nur bei Verschulden gehaftet wird.

---

[13]) Heyne, Wörterb. Bd. 2 1892 zu „Beruf“: „Handlung des Berufens, Herbeirufen zu einem Amt, Amt selbst, aufgetragene Stellung“.

[14]) Im Gegensatz zu Roscher, der der Ansicht ist, man könne nur vom Berufe einer natürlichen Person reden, a. a. O. S. 35.

[15]) Lenel in DJZ. 1906 S. 617.

Über den Begriff „Unterhalt“ äußert sich die Begründung der Novelle[16]) dahin, daß die Unterhaltsbestimmung dann gegeben sei, „wenn das Tier, z. B. eine Milchkuh oder ein zum Schlachten bestimmtes Schwein, dem Haushalte des Tierhalters dienen solle“.

Die Auslegung der Begriffe Beruf, Erwerbstätigkeit und Unterhalt zeigt, daß es möglich ist, dem gesetzgeberischen Gedanken, nur für die Luxustiere und solche Tiere, die lediglich zur Bewachung dienen, die absolute Haftung beibehalten zu wollen, ziemlich nahezukommen.

Nicht nur der aktive Offizier, der ein Dienstpferd zu halten verpflichtet ist, haftet für dies nur nach Satz 2 des § 833, sondern auch der sich in gleicher Lage befindende Reserveoffizier, denn auch er bedarf seines Pferdes ebenso wie der aktive Offizier zur Ausfüllung seiner ihm übertragenen militärischen Stellung. Seine Stellung als Offizier ist ebenso auf die Dauer berechnet, gleichgültig ob er außerdem noch einen anderen Beruf hat und ob er seinen militärischen Beruf immer nur für kürzere Zeit ausübt.[17])

Der Staat bedarf seiner Armeepferde zur Ausübung seines Berufes der Landesverteidigung, daher haftet er für den Schaden, den diese anrichten, nur nach § 833 Satz 2; ebenso die Stadt für den Schaden, den die Pferde ihrer Feuerwehr, das Dorf für den Schaden, den sein Gemeindebulle anrichtet.

Das Pferd oder der Hund, mit dem der Gemüse- oder Milchhändler regelmäßig seine Waren zur Stadt fährt, dient seiner Erwerbstätigkeit, ebenso der Hund, der gehalten wird, um das Warenlager eines Händlers oder sonstige zur Erwerbstätigkeit erforderliche Gegenstände zu bewachen. Sie alle gehören zu den durch Satz 2 privilegierten Tieren. Nicht dagegen gehören zu diesen der Hund, der lediglich zum Schutze von Menschen und Eigentum ein Privathaus bewacht, oder ein Rennpferd, denn dieses wird in erster Linie zum Sport und nicht zur Erwerbstätigkeit gehalten, wenn es seinem Besitzer auch noch so große Summen auf dem Rennplatze einbringt. Ebenso dient der

---

[16]) Aktenstück des Reichstags Nr. 538 S. 3067.

[17]) Im Gegensatz zu Roscher a. a. O. S. 36.

Jagdhund zum Sport, und nur in Ausnahmefällen wird er, wie derjenige des Wildbrethändlers, als zur Erwerbstätigkeit bestimmt zu betrachten sein.

Wird ein Tier nur für den Beruf, die Erwerbstätigkeit oder den Unterhalt des Tierhalters verwendet, so ist es klar, daß für dieses Tier nur bei Verschulden gehaftet wird. Zweifelhafter ist es aber, wenn ein Tier sowohl für die vorbezeichneten als für Luxus- oder Sicherheitszwecke gebraucht wird und gerade bei einer der letztgenannten Verwendungen die schädigende Tat verübt, oder wenn der Gebrauch des Tieres zum Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte beabsichtigt, es aber dieser Bestimmung noch nicht zugeführt worden ist. Dieser Zweifel enthebt uns jedoch die Begründung der Novelle,[18]) in der gesagt wird: „Daß das Tier ausschließlich einem der bezeichneten Zwecke zu dienen bestimmt ist, wird nicht gefordert; dagegen genügt es nicht, daß die künftige Bestimmung eines zurzeit anderweit benützten Tieres zu einem jener Zwecke beabsichtigt wird, solange diese Absicht nicht verwirklicht ist".

Wir werden also sagen müssen, daß es auf die überwiegende Zweckbestimmung des Tieres ankommt. Ob das Tier gerade im Augenblick der Schadensverursachung im Dienste des privilegierenden Zweckes stand, ist gleichgültig. Auch für das Dienstpferd des Offiziers oder das Geschäftspferd eines Industriellen, das gelegentlich einer Spazierfahrt Schaden anrichtet, wird nur bei Verschulden gehaftet.

Ob das Tier überwiegend zu Berufs- bezw. Erwerbszwecken einerseits oder zu Luxus- bezw. Bewachungszwecken andrerseits bestimmt ist, wird oft eine im einzelnen Falle zu entscheidende Tatfrage sein. Die Pferde, die der Regent überwiegend zu seinem Regierungs- oder militärischem Berufe braucht, werden unter die Kategorie der privilegierten Tiere, die er hauptsächlich zu Repräsentationszwecken verwendet, zu den Luxustieren zu rechnen sein. Ob die Pferde des preußischen Landrates, des Arztes oder des Rechtsanwaltes in der Hauptsache zu

[18]) Aktenstücke des Reichstags Nr. 538 S. 3067.

Berufs- oder Luxuszwecken bestimmt sind, wird ganz von dem Umfange seines Bezirkes bezw. von der Ausdehnung seiner Praxis abhängen.

Es muß endlich die Absicht, das Tier zu den ausgehobenen Zwecken zu gebrauchen, im Zeitpunkt der Schädigung schon verwirklicht sein. Der Kaufmann haftet erst dann für seine bisherigen Kutschpferde nach Satz 2, wenn er diese schon in seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hatte, nicht schon dann, wenn er nur die Absicht hatte, dies zu tun. Das Pferd des Infanterieoberleutnants gehört nicht schon zu den privilegierten Tieren, weil er es sich mit Rücksicht auf seine bevorstehende Beförderung zum Hauptmann gekauft hat, sondern erst dann, wenn es in den Dienstgebrauch gestellt wird. Führt er vorübergehend eine Kompagnie, so ist es nur während dieser Zeit privilegiert, denn er bedarf es nur so lange zu seinem Berufe.

4. Die Verletzungsakte des Tieres. Art und Umfang der Ersatzpflicht.

Wenn die zur Haftung verpflichtenden Verletzungsakte des Tieres im § 833 als Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung eines Menschen und Beschädigung einer Sache aufgezählt werden, so müssen wir zur Erledigung dieser Begriffe einmal in Betracht ziehen, daß der 1. Entw. des BGB. an gleicher Stelle im § 734 schlechtweg von „Zufügungen von Beschädigungen“ sprach, und ferner, daß der § 823 BGB. als zum Schadensersatz verpflichtende Akte die „Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts“ nennt. Sowohl dem § 734 des Entw. als auch dem § 823 BGB. gegenüber ist der Kreis der verpflichtenden Verletzungsakte im § 833 erheblich beschränkt, und dies findet seine Berechtigung darin, daß in den beiden ersteren Fällen eine Haftung nur bei Verschulden vorgesehen ist, während der Tierhalter heute eben auch in zahlreichen Fällen absolut haftet.

Die Tötung des Menschen steht der im § 823 aufgeführten Verletzung des Lebens gleich. Es wird als Angriffsobjekt ein lebender Mensch verlangt, es genügt nicht eine Leibesfrucht,

was sich daraus ergibt, daß das Gesetz jedesmal dann, wenn die Leibesfrucht einem Menschen als gleichstehend betrachtet werden soll, dies besonders hervorhebt.[1]) Wenn also durch ein Tier eine Leibesfrucht vernichtet wird, so kann der Vater bezw. die Mutter den Tierhalter nicht wegen Ersatzes der ihnen dadurch entgehenden Nutznießung am zukünftigen Kindesvermögen in Anspruch nehmen; es kann nur die Mutter einen Schadensersatz wegen Verletzung ihres Körpers oder ihrer Gesundheit geltend machen.

Auch die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist gleichmäßig in § 823 wie in § 833 ein zum Ersatze verpflichtender Akt. Unter Verletzung des Körpers werden wir das Beschädigen oder Zerstören von Körperteilen, unter Verletzung der Gesundheit das schädigende Einwirken auf die inneren Funktionen des Körpers zu verstehen haben,[2]) ganz gleichgültig ob dieses physischer oder psychischer Art ist. Eine Gesundheitsverletzung wird ebenso vorliegen, wenn durch den Stoß eines Tieres in die Magengegend eines Menschen eine Störung der Funktionen des Magens eintritt, oder wenn das Erschrecken vor einem plötzlich auftretendem Tiere bei jemandem körperliche oder geistige Gebrechen zur Folge hat.

Der Ausdruck „Beschädigen einer Sache“ ist im Vergleich zu § 823 BGB. und § 734 des 1. Entw. besonders eng gefaßt. Es kommt also für die Haftung aus § 833 nur ein ganz bestimmter Kreis der Verletzungen von Vermögenswerten in Betracht, die Beschädigung darf sich nur auf eine Sache beziehen. Was wir unter „Sache“ zu verstehen haben, geht unseres Erachtens klar aus dem § 90 BGB. hervor, nämlich einen körperlichen Gegenstand, ohne Unterschied, ob er beweglich oder unbeweglich ist. Warum Isay behauptet, daß unter „Sache“ zufolge des „Sprachgebrauches des Gesetzes“ nur bewegliche Sachen zu verstehen seien,[3]) ist uns unverständlich, es geht vielmehr schon aus dem Abschn. 2 des BGB., der über „Sachen“ handelt, hervor, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die

[1]) vgl. §§ 844, 1923 Satz 2 u. a. BGB.
[2]) vgl. Planck, Komm. z. BGB. S. 970.
[3]) Isay a. a. O. S. 306.

Grundstücke als eine Unterart der Sachen, der körperlichen Gegenstände, betrachtet.

Unter Beschädigung einer Sache werden wir die Verringerung des Wertes einer Sache durch eine Einwirkung auf sie zu verstehen haben, die über das Maß berechtigter und ordnungsmäßiger Abnutzung hinausgeht. Auch im Strafrecht wird für die Erfüllung des Tatbestandes der Sachbeschädigung keine teilweise Zerstörung der Substanz verlangt, auch das übermäßige Beschmutzen einer Wohnung kann Sachbeschädigung sein. Die teilweise Zerstörung der Substanz einer Sache ist aber immerhin eine Art, vielleicht die häufigste Art der Sachbeschädigungen. Daß die vollkommene Zerstörung einer Sache, als Summe mehrerer teilweiser Zerstörungshandlungen und als größtmögliche Verringerung des wirtschaftlichen Wertes, auch eine Sachbeschädigung darstellt, ist wohl ohne weiteres klar und wird auch im Strafrecht als solche angesehen.

Ob aber die Sachentziehung auch als Sachbeschädigung aufzufassen ist, ist in der Literatur sehr bestritten. Für das Strafrecht wird diese Frage von der herrschenden Lehre verneint.[4]) Man darf aber nicht ohne weiteres die Begriffe des Strafrechts auf das Zivilrecht anwenden. Man muß vielmehr sagen: für die Feststellung, ob eine Tat unter einen strafrechtlichen Begriff fällt, ist der rechtswidrige Wille des Täters von ausschlaggebender Bedeutung. Eine Sachentziehung ist, wenn der Aneignungswille hinzukommt, Diebstahl; es ist aber auch möglich, daß sie noch gar nicht einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, sie kann z. B. die Vorbereitungshandlung für eine Sachbeschädigung sein, sie kann endlich auch als bloße Gebrauchsentziehung für das Strafrecht gänzlich irrelevant sein. Im Gegensatz dazu ist im Zivilrecht für die Feststellung, ob eine schädigende Tat unter einen vom Gesetz aufgestellten Begriff fällt, in erster Linie der eingetretene Erfolg maßgebend. Erst in zweiter Linie kann für die Frage, ob die schädigende Tat eine Ersatz-

---

[4]) So u. a. v. Frank, Komm. z. StGB. zu § 303; Olshausen Bd. 2 S. 1171; and. A. Binding, Lehrb. S. 249.

pflicht begründet, das Verschulden in Betracht kommen. Daß dieses Moment aber nicht begriffsbestimmend wie im Strafrecht ist, geht schon daraus hervor, daß in manchen Fällen, den Fällen der absoluten Haftpflicht, von ihm ganz abgesehen wird. Wenn ein Tier aus eigenem Antrieb auf fremder Weide das Gras abfrißt, so liegt im Sinne des Strafrechts keine Sachbeschädigung vor, denn es fehlt am rechtswidrigen Willen. Dieses ist dagegen für die Begriffsbestimmung im Zivilrecht gleichgültig, es genügt vielmehr schon die unberechtigte Verringerung des Wertes der Wiese, um die Tierestat als Sachbeschädigung im Sinne des Zivilrechts erscheinen zu lassen.

Da nun der Erfolg der Sachentziehung derselbe wie der der Sachbeschädigung sein kann, nämlich eine Verringerung des Wertes der Sache durch eine Hinwirkung auf sie, die über das Maß berechtigter ordnungsmäßiger Abnutzung hinausgeht, so können wir unbedenklich die Sachentziehung in den Fällen, in denen dadurch eine Wertminderung für den Verletzten eintritt, für das Gebiet des Zivilrechts unter den Begriff der Sachbeschädigung rechnen.[5]) Eine Wertminderung wird für den Verletzten immer dann gegeben sein, wenn es für ihn nicht oder nur unter Aufwendung von Arbeit oder Kosten möglich ist, die entzogene Sache wieder zurückzuerlangen. So werden wir es als Sachbeschädigung im Sinne des § 833 aufzufassen haben, wenn ein Rabe einen Ring stiehlt und ihn in einen Fluß fallen läßt. Aber auch, um das von Isay[6]) gebrachte Beispiel anzuführen, wenn ein Tier Körbe umstößt, so daß der Deckel aufgeht und die darin befindlichen Vögel hinausfliegen, werden wir eine Sachentziehung, und da damit eine Wertverminderung verbunden ist, eine Sachbeschädigung anzunehmen haben. Denn ob auf eine Sache lediglich die Kraft des angreifenden Subjekts einwirkt oder ob die Einwirkung eigene Kräfte des Objekts zur Entfaltung bringt, kann einen wesentlichen Unterschied

---

[5]) Gl. A. v. Liszt, DelObl. S. 28 u. 108; andere rechnen jede Sachentziehung unter Sachbeschädigung im Sinne des § 833; so v. Staudinger, Komm. S. 1488 zu § 833 Anm. 6b; Planck a. a. O. zu § 833 Anm. 2c; Oertmann a. a. O. zu § 833 Anm. 3b.

[6]) Isay a. a. O. S. 307.

nicht machen. Es ist daher nicht nötig, um auch diesen Fall als Sachbeschädigung im Sinne des § 833 zu begreifen, mit Isay[6]) die Sachbeschädigung ausdehnend als Vermögensbeschädigung zu interpretieren. Dies halten wir sogar für durchaus unvereinbar mit dem Willen des Gesetzes, denn dann würde jeder Unterschied zwischen „Sachbeschädigung" einerseits und „Eigentumsverletzung" und „Beschädigungen" andrerseits verschwinden. Wir müssen vielmehr immer daran festhalten, daß die wertmindernde Einwirkung auf eine Sache erfolgt sein muß. Wenn das Halten bissiger Hunde in der Nachbarschaft die Kundschaft eines Kaufmanns abhält, bei ihm einzukaufen, so kann dies eine sehr beträchtliche Schädigung seines Vermögens bedeuten, eine Sachbeschädigung ist es aber niemals, es wird daher nicht nach § 833, sondern nur nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 823, 826) gehaftet. Das gleiche ist der Fall bei Beeinträchtigung aller anderen in § 833 nicht aufgeführten Rechtsgüter.

Für Art und Umfang des nach § 833 zu leistenden Schadensersatzes sind zunächst die allgemeinen in den §§ 249 ff. gegebenen Vorschriften maßgebend; aber auch die besonderen Vorschriften für den Ersatz des durch unerlaubte Handlungen hervorgerufenen Schadens des 25. Titels des BGB. (§§ 823 ff.) werden Anwendung finden müssen, ganz gleichgültig ob nach Satz 1 oder nach Satz 2 des § 833 gehaftet wird. Denn daß auch die Tierestat, für die ohne Rücksicht auf Verschulden gehaftet wird, als unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu betrachten ist, geht einmal aus der Einreihung des § 833, zumal in seiner alten Form unter den Titel „unerlaubte Handlungen" und dann, wie Litten[7]) überzeugend nachweist, aus der Gegenüberstellung der Abs. 1 u. 3 des § 840 hervor. Wenn v. Liszt[8]) der Ansicht ist, daß die §§ 844, 845 keine Anwendung finden könnten, „da man unter Tötung und Körperverletzung ganz allgemein die von einem Menschen begangene Handlung verstehe", so können wir dem nicht beipflichten, wir meinen vielmehr, daß diese Ansicht zwar für das

[7]) Litten a. a. O. S. 135.
[8]) v. Liszt, DelObl. S. 108.

Strafrecht seine Berechtigung hat, für das Zivilrecht aber schon aus dem Grunde nicht richtig sein kann, weil der § 833 selbst von „Töten“ und „Verletzen des Körpers“ durch eine Tierestat spricht. Diese Ausdrücke können aber keinesfalls in einem Gegensatz zu „Tötung“ und „Körperverletzung“ stehen.

Anders steht es mit den §§ 827—829. Hier heißt es: „Wer einem andern Schaden zufügt, ... ist“ — unter gewissen Voraussetzungen — „für den Schaden nicht verantwortlich“. Hier muß also ein Mensch Subjekt der schädigenden Handlung gewesen sein. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Mensch bloß haftet, weil das Tier in einer nahen Beziehung zu ihm steht, ohne daß dessen Verhalten mit der Tat ursächlich zusammenhängt. Diese Paragraphen können also keine Anwendung finden auf den Satz 1 des § 833. Wohl aber werden sie anzuwenden sein auf die Fälle des Satz 2, denn hier steht das Verhalten des Menschen in ursächlichem Zusammenhange zur schädigenden Tat, hier hat er durch das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt in Verbindung mit dem Tiere den zum Ersatz verpflichtenden Erfolg herbeigeführt.[9])

Noch eine weitere, in der Literatur bestrittene Frage ist hier zu berühren, nämlich die, ob der Tierhalter gezwungen oder daraufhin verklagt werden kann, Maßnahmen zur Abwehr des Tierschadens zu treffen.[10]) Wir werden diese Frage verneinen müssen, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz nur von der Verpflichtung spricht, den entstehenden Schaden zu ersetzen, d. h. nur den Schaden, der durch die Tierestat, sei es im Anfangs- oder Enderfolg, hervorgerufen worden ist.[11]) Hätte das Gesetz eine Verpflichtung des Tierhalters, einen drohenden Schaden zu beseitigen, aufstellen wollen, so hätte es dies durch einen Zusatz entsprechend dem des § 1004 Satz 2 getan. Da das Gesetz dies unterlassen hat, wird der durch ein Tier Gefährdete nur den Schutz des § 1004 oder des § 228 in Anspruch nehmen können.

---

[9]) vgl. dazu weiter unten die Ausführungen unter „Kausalzusammenhang“.

[10]) Diese Frage wird bejaht von Dernburg a. a. O. Bd. 2 S. 748 VI; verneint v. Staudinger zu § 833 Anm. 6d und der herrschenden Lehre.

[11]) vgl. dazu unten das Kapitel über den „Kausalzusammenhang“.

5. Der Tierhalter.

Wer die Verpflichtung trägt, den durch die Tierestat verursachten Schaden zu ersetzen, wer der „Tierhalter“ im Sinne des § 833 ist, darüber sind schon während der Geltungszeit der alten Fassung des Paragraphen die verschiedensten und einander zum Teil durchaus widersprechende Ansichten aufgestellt worden.

Wenn es nach der neuen Fassung auch nicht mehr allein auf das Verhältnis ankommt, in dem ein Tier zu einer Person steht, um deren Haftpflicht zu begründen, vielmehr bei einem großen Teil der Tiere noch ein Verschulden der Person hinzukommen muß, so ist doch der Begriff des Tierhalters an sich derselbe geblieben. Denn obgleich erst durch den Zusatz der Novelle aus dem § 833 hervorgeht, daß der Haftpflichtige nur einer sein kann, der in der Lage und dazu verpflichtet ist, die Aufsicht über das Tier zu führen, so konnte man dieses Erfordernis für den Tierhalterbegriff doch auch schon dem § 834 entnehmen, da dort von dem die Rede ist, der die Führung der Aufsicht von dem Tierhalter „übernimmt“. Daß die Möglichkeit und Pflicht zur Aufsichtsführung aber nicht das einzige, nicht einmal das hauptsächlichste Merkmal des Tierhalters ist, geht ebenso wieder aus dem § 834 hervor, da darin derjenige, der durch Vertrag die Aufsicht übernimmt, als neben dem Tierhalter stehend betrachtet wird.

Der uns im Gesetz gegebene Anhalt für den Begriff „Tierhalter“, und zwar der einzige, ist demnach der, daß er eine Person sein muß, die verpflichtet und dazu in der Lage ist, die Aufsicht über das Tier zu führen, nicht aber kraft eines Vertrages, sondern kraft eines tatsächlichen Verhältnisses, in dem das Tier zu ihr steht. Wie nun dieses Verhältnis des näheren beschaffen sein muß, müssen wir mit Hilfe des Sprachgebrauchs und unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des Gesetzes untersuchen.

Entsprechend den einfachen Verhältnissen des alten Rechtes war ursprünglich der Haftpflichtige der Gewalthaber, der dominus. Erst ganz allmählich, mit der Entwicklung komplizierterer Rechtsverhältnisse, mag sich die Anschauung Bahn gebrochen haben,

daß es Fälle gibt, in denen nicht der Eigentümer, sondern ein anderer näher daran ist, die Verantwortung für einen Schaden, den ein Tier angerichtet hat, zu tragen. So finden wir in den Rechtsbüchern neben dem „Herrn", „Meister", „Wirt" auch den „Pfleger" und „Kutscher" als Haftpflichtigen und in den Weistümern neben dem, „des das Vieh ist", auch den „Hirt" und ausnahmsweise auch den Entleiher, wenn es sich um Zuchtvieh handelt.[1]) Auch im Mittelalter treffen wir schon hier und da den Ausdruck „Halter von Tieren" an, teils aber in der Bedeutung von Hirt, teils in der von Tierherr.[2]) Häufiger tritt uns der Begriff „Tierhalter" erst in den neueren Kodifikationen entgegen, in keinem Gesetz und keinem Gesetzentwurf finden wir jedoch eine Definition dieses Begriffs.

Zur Erläuterung des Tierhalterbegriffs unseres heutigen Bürgerlichen Gesetzbuchs greift nun Isay wieder auf den Gedanken des ältesten Rechts zurück und sagt: Tierhalter ist derjenige, der das Tier als seiner vollständigen Herrschaft unterworfen besitzt, der ihm Unterhalt gewährt animo domini, also der Eigenbesitzer.[3]) Diese Ansicht, die nebenbei bemerkt Dernburg[4]) „unglaublich" findet, widerspricht aber ganz offenbar der Absicht des Gesetzes; denn die besonders geregelte Haftpflicht des Tierhalters ist, wie wir gesehen haben, aufgestellt, um einen billigen Interessenausgleich herbeizuführen.[5]) Denjenigen, der in seinem Interesse die Allgemeinheit außergewöhnlich gefährdet, soll auch eine besonders strenge Haftung treffen. Das Moment des besonderen Interesses an dem Nutzen des Tieres ist also in erster Linie für die Feststellung unseres heutigen Tierhalterbegriffs wesentlich.[6]) [7]) Nun

---

[1]) vgl. dazu die bei Hagelberg a. a. O. S. 8 u. 9 angeführten Zitate.

[2]) vgl. dazu Hagelberg a. a. O. S. 9.

[3]) Isay a. a. O. S. 316.

[4]) Dernburg a. a. O. § 396 IV, 1.

[5]) vgl. oben S. 13.

[6]) Im Ergebnis der gleichen Ansicht: Oertmann zu § 833, 4a δ; v. Staudinger ebenda 5c; Planck ebenda 6; Enneccerus a. a. O. S. 863; Hagelberg a. a. O. S. 67, 78, 85; Schwarz, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. S. 5ff.; RGE. Bd. 66 S. 1ff.; Dernburg

ist bei weitem nicht in allen Fällen der Eigenbesitzer derjenige, der dieses besondere Interesse an den Tieren hat. Wenn z. B. jemand sein Gut mit allem lebenden Inventar auf Jahre hinaus verpachtet hat, so hat der Pächter das Interesse an dem wirtschaftlichen Nutzen der Tiere, ebenso bei einem Nießbrauchverhältnis der Nießbraucher. Wir werden daher den Pächter und den Nießbraucher, nicht aber, wie Isay behauptet, den Eigenbesitzer als Tierhalter anzusehen haben. Pächter wie Nießbraucher sind außerdem auch als solche in der Lage und verpflichtet, die Aufsicht über die Tiere zu führen, um den, wenn auch geringen Anhalt, den das BGB. für den Tierhalterbegriff bietet, zu betonen. Der Ansicht, daß Pächter und Nießbraucher als Tierhalter zu gelten haben, ist auch die Reichstagskommission,[8]) die anläßlich der Beratung der Änderung des § 833 dem Antrag eines Kommissionsmitgliedes, das Wort „Tierhalter" in „Eigenbesitzer des Tieres" umzuändern, besonders mit Rücksicht auf die Pacht- und Leihverträge sowie das Nießbrauchsverhältnis ablehnend gegenüberstand. Wenn allerdings ein Regierungsvertreter diese ablehnende Stellung damit begründete, daß es unbillig sei, den Eigenbesitzer haften zu lassen, weil das Tier bei einem Pacht-, Leih- oder Nießbrauchsverhältnis zeitweise gänzlich dessen Aufsicht entzogen sei, so halten wir diese Begründung nicht für sehr geeignet, denn auch der Aufsicht und Einwirkung des Tierhalters kann das Tier zeitweise entzogen sein, obwohl dieser das Interesse an dem wirtschaftlichen Nutzen des Tieres behält; man denke an eine Aufsichtsübernahme durch Vertrag nach § 834 in manchen Fällen.

Freilich wird der Eigenbesitzer in den häufigsten Fällen Tierhalter sein, weil er in der Regel auch das wirtschaftliche Interesse am Nutzen des Tieres haben wird. So ist der Eigenbesitzer des Gutes Tierhalter und nicht der Verwalter, da dieser im Interesse und für Rechnung des Eigenbesitzers das Gut zu

---

S. 745; dagegen hält Fischer in den Annalen des Deutschen Reichs 1905 S. 690 das „Interesse" nicht als für den Tierhalterbegriff erforderlich.

[7]) vgl. auch unsere Definition von „gehaltenen Tieren" oben S. 17 bis 18.

[8]) Bericht der XXIII. Kommission v. 7. 4. 1908 Nr. 858 S. 2.

bewirtschaften pflegt.[9]) Daraus geht wieder hervor, daß die Ansicht Cosacks[10]) nicht haltbar ist, der unter dem Tierhalter lediglich den unmittelbaren Besitzer versteht.[11]) Auch Dernburg[12]) und Matthiaß[13]) sind der Meinung, daß der Tierhalter unmittelbarer Besitzer sein müsse, sie stellen aber wenigstens außerdem noch das Erfordernis auf, daß er nicht lediglich im Interesse eines andern die Herrschaft über das Tier ausüben dürfe. Auch nach ihnen werden also wohl richtigerweise weder der besitzende Gutsverwalter noch der Verwahrer, sondern deren Dienstherren als Tierhalter zu gelten haben. Wie ist es aber mit dem Sonntagsreiter, der unstreitig unmittelbarer Besitzer des Pferdes ist und das Pferd auch in seinem Interesse innehat? Nach Cosack und Matthiaß ist er zweifellos Tierhalter. Diese Ansicht vertritt auch Fleischauer, indem er sagt: Der Gelegenheitsreiter, welcher sich ein Pferd mietet und darauf spazieren reitet, ist Besitzer, der Eigentümer inzwischen mittelbarer Besitzer und nicht nur das, er übernimmt auch die Obhut für das Tier, und zwar für seine Zwecke. Dieser Tatbestand dürfte den Begriff des „Haltens" erfüllen, unabhängig von der Zeitdauer.[14]) Es handelt sich also um die Frage, ob man ein Tier für längere Zeit besitzen muß, um Tierhalter zu sein. Diese Frage ist nicht nur in der Literatur, sondern auch vom Reichsgericht selbst in sich widersprechender Weise gelöst worden.

---

[9]) vgl. RGE. in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 404.

[10]) Cosack, Lehrb. des deutschen bürgerl. Rechts Bd. 1 S. 618.

[11]) Es hält zwar Cosack im Falle der Verwaltung eines Gutes auch den „Dienstherrn" und nicht den „Administrator" für den Tierhalter. Der Grund dazu ist aber offenbar, wenn nicht ein bloßes Versehen vorliegt, nur der, daß er in dem Falle kein abgestuftes Besitzverhältnis im Sinne des § 868 annimmt, sondern den Administrator als bloßen Besitzdiener ansieht. Wir sind aber wohl auch mit der herrschenden Lehre der Ansicht, daß Gutsverwalter ebenso wie der Verwahrer unmittelbarer Besitzer ist (vgl. auch Achilles, BGB. zu § 868 Anm. 5).

[12]) Dernburg a. a. O. Bd. 2, 2 S. 745.

[13]) Matthiaß, Bürgerl. R. Bd. 1 S. 722.

[14]) Fleischauer in JurW. 1902 S. 116.

Am 3. Juli 1902 erklärte das Reichsgericht in einer Entscheidung denjenigen für den Tierhalter, „der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer.[15]) Darnach muß also der Tierhalter wenigstens die Absicht haben, das Tier für eine längere Zeitdauer zu besitzen. Dies deckt sich auch mit dem Sprachgebrauch, in dem man unter „Halten von Tieren" zweifellos ein für längere Zeit berechnetes Besitzverhältnis versteht.[16])

Demungeachtet hat das Reichsgericht am 20. 11. 1905 eine Entscheidung gefällt, in der sie glaubt, das Erfordernis der längeren Dauer für den Tierhalterbegriff unberücksichtigt lassen zu können. Der Fall lag folgendermaßen: A benutzte zu einer Fahrt einen Wagen, den er von B gemietet hatte. B lenkte das Fuhrwerk. Das vor den Wagen gespannte Pferd war dem B von C aus Gefälligkeit und unentgeltlich überlassen worden. Nachdem das Pferd durchgegangen, infolgedessen der Wagen umgestürzt und A schwer verletzt worden war, handelte es sich darum, ob C als „Tierhalter" zu betrachten sei und daher zu haften habe. Diese Frage verneint das Reichsgericht, indem es zwar zugibt, daß diese Ansicht dem Sprachgebrauch widerspräche, aber ausführt, es stehe mit den erkennbaren Absichten des Gesetzes in unvereinbarem Widerspruche, den Rechtsbegriff des Tierhalters auf eine Zeit zu erstrecken, während welcher der bisherige Tierhalter sich der tatsächlichen Herrschaft über das Tier entäußert habe, indem er es einem andern zu dessen selbständigen Gebrauch ohne jedes Entgelt übergab und dieser das Tier, wenn auch nur vorübergehend, in seinen Betrieb einstellte.[17])[18]) Diese Entscheidung entspricht gewiß der Billigkeit, mit dem Gesetz ist sie aber unvereinbar. Einmal hat sich C

---

[15]) RGE. Bd. 52 S. 117.

[16]) vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch: zum Worte „halten".

[17]) Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstags 1907/08 S. 3068 Anl. B.

[18]) Dieser Ansicht schließt sich Schumacher in der JurW. 1906 S. 156ff. an.

in keiner anderen Weise der Herrschaft über das Tier entäußert, als wie dies im § 834 vorgesehen ist,[19]) wenn er einen Vertrag, die Aufsicht zu übernehmen, auch nur stillschweigend mit B geschlossen haben wird. Dann kommt es auch nicht darauf an, wer das besondere Interesse am Tiere in dem Augenblick hat, in dem es den Schaden zufügt, sondern wer dieses im allgemeinen hat,[20]) und schließlich ist vor allem die Tatsache nicht zu übergehen, daß unser Sprachgebrauch es nun einmal nicht unter „Halten eines Tieres" versteht, wenn das Besitzverhältnis die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt.

Auf diesen Standpunkt ist dann das Reichsgericht auch wieder in seinem Urteil v. 15. 2. 1906 zurückgekehrt, wo es sich um die Entscheidung eines den eben angeführten insoweit gleichartigen Falles handelte, als auch hier ein Tier nur für kurze Zeit in den Wirtschaftsbetrieb eines anderen eingestellt worden war und während der Dauer dieses Verhältnisses einen Schaden verursachte. Hier hat das Reichsgericht nicht den, dessen Betrieb das Tier vorübergehend diente, sondern, und mit Recht, den Eigenbesitzer für den Tierhalter erklärt, mit der Begründung, „unter dem Halten eines Tieres könne nicht eine augenblickliche Benutzung, sondern nur ein Verhältnis von längerer Dauer verstanden werden.[21])

Der Ansicht, daß es zu dem Begriff des Tierhalters gehöre, daß das Besitzverhältnis auf eine gewisse Dauer angelegt ist, sind u. a. auch v. Staudinger,[22]) Planck,[23]) Enneccerus,[24])

---

[19]) Wir stehen nicht, wie Fleischauer in JurW. 1902 S. 116, auf dem Standpunkt, daß unter § 834 nur „Besitzdiener" fallen.

[20]) Diese Ansicht hat auch das RG. wiederholt anerkannt, so RGE. Bd. 55 S. 164; JurW. 1904 S. 408; Gruchots Beitr. Bd. 48 S. 926.

[21]) JurW. 1907 S. 235.

[22]) v. Staudinger a. a. O. zu § 833 5α: „Der Begriff des Tierhalters fordert eine gewisse Dauer insofern, als seine Beziehung zum Tiere nicht ganz vorübergehender Natur sein darf".

[23]) Planck a. a. O. zu § 833, 6.

[24]) Enneccerus a. a. O. S. 863: „Tierhalter ist derjenige, der in eigenem Interesse dem Tiere dauernd die Existenzbedingungen gewährt".

v. Königslöw[25]) und Schwarz.[26]) Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt außer den schon Genannten[27]) Fischer[28]) und begründet ihn mit einem Beispiel, das es verdient, hier angeführt zu werden. Er fragt: „Ist der Viehhändler Tierhalter, welcher auf dem Markte ein Tier nur deshalb zu Eigentum erwirbt, weil er weiß, daß er es nach fünf Minuten seinem Geschäftsfreunde an Ort und Stelle wieder verkaufen kann? Er gewährt dem Tiere weder Obdach noch Unterhalt und besitzt es nur zu einem ganz vorübergehendem Zwecke. Man wird sich nicht leicht entschließen, den Verkäufer fortdauernd als Tierhalter zu bezeichnen; oder gibt es vorübergehend keine solchen? Kaum!"

Es ist dies gewiß nur ein Ausnahmefall, aber trotzdem muß er berücksichtigt werden, und es läßt sich wohl nicht leugnen, daß im Hinblick auf dieses Beispiel sich über das Erfordernis des Besitzes von gewisser Dauer zum Tierhalterbegriff schwerwiegende Bedenken erheben müssen. „Ein Besitz von längerer Dauer", „der Wille, das Tier nicht bloß ganz vorübergehend zu benutzen", „das Gewähren dauernder Existenzbedingungen", alle diese in die Definition des Tierhalterbegriffs aufgenommenen Bestandteile halten dem Beispiel Fischers gegenüber nicht stand. Trotz Fischer kann und darf man aber die gewisse Dauer nicht als für den Tierhalterbegriff unbeachtlich beiseite lassen. Wir möchten daher vorschlagen, das Erfordernis der gewissen Dauer, wie wir dies schon oben getan haben,[29]) in die negative Form zu kleiden und zu sagen: es ist für den Begriff des Tierhalters notwendig, daß das Besitzverhältnis nach außen hin nicht die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt. Unser Viehhändler war, wenn auch nur für fünf Minuten, Eigentümer, und das Eigentum ist, wenn es wie hier mit dem Eigenbesitz verbunden ist, unstreitig ein Besitzverhältnis, das nicht die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt. In-

---

[25]) v. Königslöw in JurW. 1902 S. 240.

[26]) Schwarz a. a. O. S. 5: „Tierhalter ist, wer ein Tier mit dem Willen, es in eigenem Interesse, nicht bloß vorübergehend zu benutzen, besitzt".

[27]) vgl. oben S. 34.

[28]) Fischer in den Annalen des Deutschen Reiches 1905 S. 689.

[29]) vgl. oben S. 36.

folgedessen war auch dieser Viehhändler, wenn er das Tier auch nur fünf Minuten besaß, dessen Halter.

Damit erledigt sich gleichzeitig auch die Frage, ob, wie das Reichsgericht[30]) u. a. behauptet haben, die Übernahme der Sorge für das Tier durch Gewährung von Obdach und Unterhalt für den Tierhalterbegriff wesentlich ist, in verneinendem Sinne. Selbst wenn, wie in den Regelfällen, der Besitz des Tieres längere Zeit andauern wird, ist es zwar eine moralische Pflicht des Tierhalters, dem Tiere Obdach und Unterhalt zu gewähren; wenn er diese aber vernachlässigt und es dem Tiere, dessen er sich tagsüber bedient, am Abend selbst überläßt, sich Nahrung und Unterkommen zu suchen, so bleibt er trotzdem Tierhalter. Wollte man das leugnen, so käme man auch hier wieder zu dem Resultat, daß diese Tiere, obwohl sie im Dienste des Menschen stehen, keinen Tierhalter haben.

Nach diesen Ausführungen könnten wir den Tierhalter etwa als den bezeichnen, zu dem und in dessen Interesse das Tier in einem Besitzverhältnis steht, das nicht die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt. Das Besitzverhältnis verstehen wir natürlich im Sinne des § 854 BGB. und schließen damit den Besitzdiener als Tierhalter aus. Ob das Besitzverhältnis ein unmittelbares[31]) oder ein mittelbares ist, ist gleichgültig. Gemäß dem § 856 Satz 2 wird das Besitzverhältnis noch nicht durch eine vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt beendigt. Wenn also ein Tier entläuft, wird die Tierhaltereigenschaft seines Herrn erst dann aufhören, wenn es so lange fortgeblieben ist, daß man annehmen muß, daß der Herr dauernd seine Herrschaft über das Tier verloren hat.

Das Interesse am Tiere hat in unserem Sinne derjenige, der aus dem Gebrauche des Tieres als solchem einen Nutzen zieht oder doch dazu die Möglichkeit hat. Nicht genügt also z. B. das Interesse des Trainers am Tiere, obwohl auch er durch seine Mühe um das Tier seinen Verdienst erwirbt und einen Vorteil vom Tiere hat.

[30]) vgl. oben S. 35.

[31]) vgl. § 868 BGB.

Als Besitzverhältnis, welches nicht die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt, wird vor allem der Eigenbesitz zu gelten haben, namentlich, wenn er, wie im Regelfalle, mit dem Eigentum verbunden ist. Aber auch der Dieb, der als Eigentümer auftritt, ist Tierhalter, auch wenn er das gestohlene Tier kurze Zeit nach der Entwendung verkauft. Derjenige, dem ein Hund zugelaufen ist, wird erst dann zum Tierhalter werden, wenn er ihn nicht nur vorübergehend zu seinem Nutzen verwendet oder ihn sonst als ihm gehörig betrachtet. Der Pächter, Mieter, Entleiher und Nießbraucher wird nur dann Tierhalter sein, wenn das Besitzverhältnis für eine längere Zeitdauer vereinbart ist. Im allgemeinen wird dies bei Pacht- und Nießbrauchbestellung der Fall sein, weniger regelmäßig aber beim Miet- oder Leihverhältnis. Der Sonntagsreiter ist nicht Tierhalter, wohl aber der Reserveoffizier, der sich für die Dauer seiner Übung ein Pferd gemietet hat. Derjenige, in dessen Wirtschaftsbetrieb ein Tier, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, zu einem vorübergehenden Zwecke eingestellt worden ist, wird dadurch nicht zum Tierhalter.

Der Tierhalter der Armeepferde ist der Staat, denn dieser hat das Interesse an deren Nutzen; der Soldat ist nur Besitzdiener. Dagegen ist der Offizier der Halter seines Dienstpferdes, auch wenn es als Chargenpferd des Kavalleristen noch im Eigentum des Staates steht, denn dieses dient in erster Linie dem Berufe des Offiziers, also seinem Interesse. Ebenso liegt der vielerörterte Fall, in dem es sich darum handelt, ob der preußische Gendarm als Halter seines Dienstpferdes anzusehen ist.[32])

Falls ein Tier, das von mehreren gehalten wird, oder die Tiere mehrerer Tierhalter den Tatbestand des § 833 verwirklicht haben, so haften die Tierhalter nach § 840 Satz 1 als Gesamtschuldner; denn wie wir schon gesehen haben,[33]) ist der Tatbestand des § 833, also eine schädigende Tierestat, für die der Tierhalter verantwortlich ist, als „unerlaubte Handlung“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Ebenso wird

[32]) vgl. RGE. Bd. 55 S. 164.

[33]) vgl. oben S. 29.

„vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3“ gesamtschuldnerisch gehaftet, wenn der Schaden teils durch Verwirklichung des Tatbestandes des § 833, teils durch eine andere unerlaubte Handlung herbeigeführt ist.

Ist für die Tierhaltereigenschaft unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nötig oder kann auch ein nur beschränkt Geschäftsfähiger oder sogar ein Geschäftsunfähiger Tierhalter sein? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich ohne weiteres aus unserer bisherigen Erläuterung des Tierhalterbegriffes. Wir haben hervorgehoben, daß dieser nur ein Besitzverhältnis mit besonderen Merkmalen erfordert. Diese besonderen Merkmale können allerdings dem Besitzverhältnis durch den rechtserheblichen Willen des Tierhalters beigelegt sein; es ist dies aber nicht nötig, folglich nicht für den Tierhalterbegriff wesentlich. Es genügt vielmehr ein besonderes tatsächliches Gewaltverhältnis eines Menschen zu einem Tier, das nicht die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt. In dieser Beziehung kann ein Tier auch zu einem nicht willensfähigen Menschen stehen, auch ein Wahnsinniger oder ein Kind unter sieben Jahren kann ein Tier in seinem Interesse besitzen, ohne daß dieses Besitzverhältnis die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt. Wenn ein ursprünglich geschäftsfähiger Mann ein Tier hält, so kann das Tier, auch wenn dieser wahnsinnig und deshalb entmündigt wird, zu ihm in genau demselben dauernden und ihm Nutzen bringenden Verhältnis bleiben wie vorher; der Wahnsinnige bleibt ebenso Tierhalter, wie er Besitzer seiner übrigen Sachen bleibt. Ferner wird ein sechsjähriges Kind, ebenso wie es durch den Erbfall Besitzer der Erbschaftsgegenstände wird, auch Tierhalter, wenn sich in dem Nachlasse Tiere befinden, deren Halter der Erblasser war. Nicht ist dazu erst ein besonderer, auf die Tierhaltung gerichteter Wille, sei es des Kindes, sei es des gesetzlichen Vertreters, nötig, man würde sonst wieder zu dem Resultate kommen, daß in der Zwischenzeit niemand Tierhalter sei.

In den bisher angeführten Fällen lag ein Besitzverhältnis vor, ohne daß zu dessen Entstehung der Handlungsunfähige als solcher mitgewirkt hatte.

Ist es aber auch möglich, daß der Geschäftsunfähige, der durch einen nichtigen Vertrag ein Tier in seine tatsächliche Gewalt bringt, Tierhalter wird? Man denke sich den Fall, daß ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter sich selbständig einen Hund kauft und diesen zur Bewachung seines Hauses verwendet. Wird man hier noch den Verkäufer, der vielleicht vor Jahren den Kaufvertrag abgeschlossen hat und von dessen Nichtigkeit nichts ahnt, als Tierhalter ansehen können? — Sicherlich nicht, sondern den geisteskranken Käufer, denn zu ihm und in seinem Interesse steht der Hund in einem Besitzverhältnis, das nicht die Merkmale nur vorübergehender Dauer an sich trägt.

Es kann also jeder Mensch, sei er geschäftsfähig oder geschäftsunfähig, ob er einen rechtserheblichen Willen hat oder nicht, nicht nur Tierhalter sein, sondern auch seine Tierhaltereigenschaft durch selbständiges Tun begründen.[34])

Im Anschluß an die Untersuchung, ob für den Tierhalterbegriff Geschäftsfähigkeit erforderlich ist, ist noch festzustellen, ob, um die Haftpflicht des Tierhalters zu begründen, dessen Schuldfähigkeit nötig ist.

Selbstredend kann Schuldfähigkeit einen Einfluß auf die Haftpflicht nur dann haben, wenn, um diese zu begründen, eine Schuld notwendig ist. Wenn aber, wie bei der absoluten Haftung des § 833 Satz 1, von einem Verschulden ganz abgesehen wird, kann es nicht darauf ankommen, ob der Verantwortliche schuldfähig gewesen ist oder nicht. Wenn Schwarz dies trotzdem behauptet[35]) mit der Begründung, daß die Haftung aus § 833 Satz 1 eine solche aus unerlaubter Handlung darstelle,

---

[34]) Gl. A. v. Staudinger a. a. O. zu § 833, 5e; and. A. Planck a. a. O. ebenda 8, der das Tierhalten nicht als ein Rechtsverhältnis, sondern als eine Rechtshandlung ansieht und daher die allgemeinen Vorschriften über Geschäftsfähigkeit darauf angewendet wissen will. Oertmann a. a. O. ebenda 3 d ist der Ansicht, daß ein Geschäftsunfähiger, der ein Tier durch nichtigen Akt anschafft, nicht Tierhalter sei. Schwarz a. a. O. S. 17 verlangt entsprechend seiner Definition, daß Tierhalter der sei, wer ein Tier mit dem Willen, es im eigenen Interesse, nicht bloß ganz vorübergehend zu benutzen, besitzt, einen „spezifischen Tierhalterwillen".

[35]) Schwarz a. a. O. S. 27.

und daher auch auf sie die §§ 827 u. 828 angewendet wissen will, brauchen wir zur Entgegnung nur auf die von uns schon oben entwickelte Ausführung zu verweisen,[36]) daß in den §§ 827 und 828 ein menschliches Subjekt als Urheber der Verletzung vorausgesetzt wird, in dem Falle des § 833 Satz 1 aber als Subjekt der Verletzung allein das Tier anzusehen ist, während der Mensch nur infolge seiner besonderen Beziehung zum Tiere verantwortlich ist.

Anders liegt es natürlich in den Fällen des zweiten Satzes des § 833. Hier gehört zum Kausalzusammenhang auch ein menschliches Verschulden. Liegt dieses vor, so kann man davon sprechen, „daß der Mensch einen Schaden zugefügt hat". Hier kommen infolgedessen die §§ 827 u. 828 zur Anwendung; der Tierhalter ist also nicht verantwortlich, wenn sein Unterlassen der gehörigen Beaufsichtigung in einen Zeitraum fiel, in dem er noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hatte, einem solchen nach § 828 Satz 2 gleichzustellen war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand.

Natürlich wird auch der nicht schuldfähige Tierhalter nach den allgemeinen Regeln zu haften haben. Wenn z. B. der gesetzliche Vertreter des Tierhalters einen Kutscher bestellt hat und diesen ein Verschulden daran trifft, daß seine Pferde einen Schaden anrichten, so haftet der nicht schuldfähige Tierhalter nach § 831 BGB.,[37]) wenn der gesetzliche Vertreter nicht den Exkulpationsbeweis im Sinne des § 831 erbringt.

6. Der Kausalzusammenhang.

Über die Frage nach dem Kausalzusammenhang, d. h. darüber, was als Ursache eines Erfolges im juristischen Sinne anzusehen ist, herrschen die verschiedensten Ansichten.

---

[36]) vgl. oben S. 30.

[37]) Hier muß der Kläger die Schuld beweisen im Gegensatz zu § 833 Satz 2.

Der rein logische Begriff Ursache umfaßt die Summe aller, auch der entferntesten Bedingungen, die nötig waren, um den bestimmten Erfolg herbeizuführen. Diese weite Ausdehnung ist natürlich für die Rechtswissenschaft vollkommen unbrauchbar, denn auf diese Weise würde sie niemals zu dem für sie erwünschten praktischen Ergebnis gelangen, eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis für einen schädigenden Erfolg ganz verantwortlich zu machen.

Sehr „praktisch" in dieser Hinsicht ist allerdings die Theorie v. Liszts, der als Ursache jede Bedingung betrachtet, „die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Eintritt des eingetretenen Erfolges (d. h. so wie er eingetreten ist) entfallen müßte".[1]) Bei dieser Auffassung wird es zwar nicht schwer sein, eine verantwortliche Person zu finden. In wie lockerer Beziehung diese aber oft zu dem eingetretenen Erfolge stehen wird, zu wie unbilligen Resultaten Liszts Theorie daher kommen kann, werden wir an zwei von Liszt selbst angeführten Beispielen sehen.

C hat den D verwundet; der Arzt, der diesen behandelt, schleppt eine ansteckende Krankheit in die Familie des Verwundeten ein. Die Verwundung ist nach Liszt die Ursache der Erkrankung der Familie; C hat also dafür zu haften. A hat in dem Hause des B eine Beschädigung verursacht; bei der Ausbesserung wird durch einen der Arbeiter ein Diebstahl begangen. Auch diesen hat A nach Liszt verursacht, also für ihn einzustehen.[2])

Wir meinen, daß mit genau demselben Rechte der Wagenbauer verantwortlich ist, wenn auf einem von ihm gebauten Wagen jemand verunglückt, denn hätte er nicht eine Bedingung gesetzt, nämlich den Wagen gebaut, so hätte niemand auf ihm fahren, also auch nicht verunglücken können. Die Theorie Liszts mag für das Strafrecht seine Berechtigung haben, denn hier wird für den verursachten Erfolg nur so weit gehaftet, als er verschuldet ist; hier kann diese Theorie daher nicht so krasse

---

[1]) v. Liszt, DelObl.
[2]) v. Liszt a. a. O. S. 70.

Folgen haben wie in den angeführten Beispielen. Durchaus abzulehnen ist die Theorie jedoch für das Zivilrecht, wo nicht nur in den meisten Fällen für die Strecke vom Anfangserfolg zum Enderfolg Verursachung genügt, um denjenigen, der für den Anfangserfolg verantwortlich ist, auch für den Enderfolg haften zu lassen, sondern auch vielfach schon die bloße Verursachung des Anfangserfolges eine Person haftpflichtig macht.[3])

Es kann also, will man zu einem der Billigkeit entsprechenden Resultat kommen, nicht jede conditio sine qua non als Ursache im juristischen Sinne betrachtet werden, es kann als solche vielmehr nur eine Bedingung oder eine beschränkte Anzahl von Bedingungen in Betracht kommen, die zu dem Erfolge in einer besonders engen Beziehung stehen. Dementsprechend bezeichnet Birkmeyer als Ursache die „wirksamste Bedingung".[4]) Binding geht davon aus, daß die den Erfolg abhaltenden und auf ihn hinwirkenden Bedingungen im Gleichgewicht stehen, und sieht nun als Ursache die Bedingung an, die das Übergewicht nach der Seite des Erfolgs hin hervorgerufen hat.[5]) Aber auch diese Theorien, so bestechend sie scheinen, sind praktisch nicht in allen Fällen anwendbar. Man denke an den Fall, daß ein Verwahrer eine Sache vertragswidrig gebraucht und infolgedessen die Sache durch einen Zufall untergeht.[6]) Nach Birkmeyer und Binding wird die Ursache der Zufall sein, denn er war die wirksamste oder ausschlaggebende Bedingung des Erfolges. Im Sinne des Gesetzes ist aber die Ursache des Unterganges unzweifelhaft der vertragswidrige Gebrauch, und daher ist der Verwahrer für den eingetretenen Erfolg haftbar.

Unbedingt die vollkommenste Theorie, den juristischen Ursachenbegriff im allgemeinen festzulegen, ist die zuerst von Kries[7]) aufgestellte und dann von Rümelin,[8]) Schmoller,[9])

---

[3]) vgl. hierzu insbesondere über die Begriffe Anfangs- und Enderfolg Litten a. a. O. S. 30.

[4]) Birkmeyer, Enzyklop. d. Rechtsw. S. 1112.

[5]) Binding, Die Normen und ihre Übertretung Bd. 1 § 17.

[6]) Beispiel von Enneccerus a. a. O. S. 407.

[7]) J. v. Kries in der VSchr. f. wissenschaftl. Philosophie 1888 Bd. 12 S. 179ff., 287ff., 393ff.; nach Litten a. a. O. S. 48.

Traeger,[10]) Litten,[11]) dem Reichsgericht[12]) u. a. verwertete sogen. Theorie der adäquaten Verursachung. Diese sieht als Ursache jede Bedingung an, die beim regelmäßigen Verlauf der Dinge als geeignet erscheint, den betreffenden Erfolg herbeizuführen. Ein bestimmter Erfolg muß also mit einer gewissen Regelmäßigkeit aus einer bestimmten Bedingung zu erwarten sein, um diese als Ursache erscheinen zu lassen. Diese Theorie wird den Begriff der juristisch relevanten Ursache im allgemeinen treffen und auch zu der Billigkeit entsprechenden Resultaten führen. Weil die Bedingung nicht generell geeignet erscheint, den schädigenden Erfolg herbeizuführen, kann, um auf die Lisztschen Beispiele zurückzukommen, die Verwundung nicht die Ursache davon sein, daß durch den Arzt in die Familie eine ansteckende Krankheit geschleppt wurde; aus demselben Grunde ist die Beschädigung der Wohnung nicht die Ursache zu dem Diebstahle des Arbeiters.

Außer dem Erfordernis der generellen Voraussehbarkeit verlangt aber jedes einzelne Gesetz noch besondere Merkmale für die Bedingung, um sie als Ursache im Sinne gerade dieses Gesetzes gelten zu lassen. Es faßt z. B. der § 823 nicht jede Bedingung, die generell geeignet war, eine dort näher bezeichnete Verletzung herbeizuführen, bei deren Eintritt als Ursache im Sinne des Gesetzes auf, es verlangt vor allem noch, daß diese Bedingung von einem Menschen gesetzt worden ist. Wir werden also, um einen Umstand als Ursache für einen im Gesetz normierten Tatbestand ansehen zu können, nicht nur prüfen müssen, ob der Umstand eine Bedingung gewesen ist, die den Erfolg adäquat verursacht hat, sondern auch, ob diese Bedingung die durch Wortlaut oder Zweck des Gesetzes geforderten besonderen Merkmale hat.

---

[8]) Rümelin im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 90 S. 171ff.
[9]) Schmoller im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 98 S. 1ff.
[10]) Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht 1904 S. 159.
[11]) Litten a. a. O. S. 42ff., 80.
[12]) RGE. Bd. 50 S. 219 u. a. a. O.

Diese beiden Punkte werden wir auch bei der Darstellung des im § 833 geforderten Kausalzusammenhanges zu berücksichtigen haben.

Wenn wir von dem hier in Betracht kommenden schädigenden Erfolge reden, müssen wir mit Litten[13]) zwischen einem Anfangs- und einem Enderfolg unterscheiden. Häufig wird Anfangs- und Enderfolg wie bei der Tötung und meist auch bei der Sachbeschädigung zusammenfallen. Hat der Anfangserfolg aber, wie vielfach z. B. bei der Körperverletzung, noch weitere schädigende Wirkungen, so wird man wieder nach den Regeln des Kausalzusammenhanges feststellen müssen, ob auch dieser Enderfolg im Sinne des Gesetzes als „verursacht" zu gelten hat.

Es soll im folgenden zunächst unter „Erfolg" der Anfangserfolg verstanden sein.

Nach dem ersten Satze des § 833 ist der Kausalzusammenhang schon dann gegeben, wenn der Schaden durch ein Tier, welches gehalten wird, angerichtet ist. Was man unter einer solchen Tierestat zu verstehen hat, geht aus dem Zwecke des Gesetzes, wie dieser in unserm Kapitel über den Haftungsgrund ausgeführt worden ist, zur Genüge hervor.[14]) Wir haben dort gesehen, daß die besondere Haftung des § 833 aufgestellt ist, weil das Tier als selbständige Kraftquelle, die nicht immer vom Menschen vollkommen beherrscht werden kann, im Interesse des einzelnen für die Allgemeinheit eine besondere Gefahr bedeutet. Aber nur als selbständige Kraftquelle unterscheidet sich in der Beziehung das Tier von anderen Sachen. Die besondere Haftpflicht für das Tier rechtfertigt sich also nur dann, wenn das Tier durch selbständiges Tun die Gefahr verwirklicht hat, nur dann kann, wenn es sich dabei um ein Tier handelt, das gehalten wird, nach dem Willen des Gesetzes eine Verursachung im Sinne des § 833 vorliegen. Es scheiden demnach von vornherein die Fälle aus, in denen das Tier gleich einer anderen Sache von einer außer ihm liegenden Energiequelle in Bewegung gesetzt wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Tier als Wurf-

---

[13]) Litten a. a. O. S. 30.

[14]) vgl. oben S. 9 ff.

geschoß verwendet wird oder aus irgendwelchen Gründen der Schwerkraft nicht wiederstehen kann und zu Boden stürzt.[15]) Man denke z. B. an den Fall, daß ein Wagen mit solcher Wucht an ein Pferd prallt, daß es auf einen Menschen fällt und dieser dadurch verletzt wird. Hier ist es ohne weiteres klar, daß von einer selbständigen Kraftentfaltung des Tieres nicht die Rede sein kann.

Schwieriger ist schon die Frage, ob man von einer selbständigen Tierestat reden kann, wenn das Tier vom Menschen gelenkt wird, wenn z. B. ein Reiter absichtlich in Topfwaren hineinreitet. Goslich betrachtet die Tätigkeit des Tieres hier als selbständiges Handeln, indem er sagt: Da es für den Menschen unmöglich sei, ein Pferd fortzubewegen, folge dieses nur seiner Leitung, weil es wolle, und sei daher kein willenloses Werkzeug, in seiner Hand; es habe deshalb der Tierhalter zu haften.[16]) Wir geben zwar zu, daß der Mensch das Pferd nicht wie eine andere Sache bewegen kann, sind aber der Meinung, daß das Tier durch die Dressur dahin gebracht worden ist, sich nicht von seinem, sondern von dem Willen des Menschen leiten zu lassen, und daß es, solange es dem menschlichen Willen folgt, sich gleich einem Werkzeug benutzen läßt. Daß es nicht willenlos ist, zeigt sich erst dann, wenn es gegen den Willen des Menschen tätig wird. Aber auch wenn man mit Goslich sagen wollte, daß das Tier dabei seinem Willen folgt, wenn es sich vom Menschen lenken läßt, so verwirklicht es dadurch doch nicht die spezifische Tieresgefahr, vielmehr ist dies gerade die für die Allgemeinheit nützliche und ungefährliche Seite des Tieres, daß es dem Menschen zu gehorchen pflegt. Schon aus diesem Grunde ist die durch die menschliche Lenkung herbeigeführte schädigende Tätigkeit des Tieres keine Ursache im Sinne des § 833, der Urheber ist allein der Lenker, es haftet also nicht der Tierhalter.[17]) Ungerechtfertigt ist es, wenn Goslich Fleischauer,

---

[15]) vgl. v. Staudinger a. a. O. zu § 833, 4 b.

[16]) Goslich in Gruchots Beitr. 1903 S. 20.

[17]) Dieser Ansicht auch u. a. v. Staudinger a. a. O. zu § 833; Stierle a. a. O. S. 52.

der auch zu diesem Resultate kommt,[18]) den Vorwurf der Inkonsequenz macht, weil er den Halter eines Hundes haften läßt, wenn dieser, von jemandem gehetzt, Schaden anrichtet.[19]) Auch wir stehen auf dem Standpunkte, daß in diesem Falle der Tierhalter haftet, denn hier bedient sich der Dritte des Tieres nicht wie eines Werkzeuges, sondern er setzt, wenn auch mit einer bestimmten Absicht, eine tierische Leidenschaft in Bewegung. In dieser Leidenschaft handelt das Tier aber selbständig als eigene Energiequelle und verwirklicht die spezifische Tiergefahr, die in dem Falle darin besteht, sich hetzen zu lassen. Ebenso ist die schädigende Tierestat Ursache im Sinne des § 833, wenn ein Dritter einen gefährlichen Hund von der Kette löst und infolgedessen der Hund Schaden anrichtet. Auch hier verwirklicht der Hund selbständig die Tiergefahr. Selbstverständlich wird in allen diesen Fällen auch der Dritte haften, nach § 840 Abs. 3 im Innenverhältnis sogar allein. Immerhin muß aber zunächst nach außen der Tierhalter dem Geschädigten für die durch sein Tier verwirklichte Gefahr aufkommen.

Wie steht es mit den praktisch sehr häufigen Fällen, in denen ein Tier durch ein plötzliches ungewohntes Ereignis veranlaßt wird, einen Schaden anzurichten? Wenn dieses Ereignis höhere Gewalt, also einen von außen hereintretenden unabwendbaren Zufall darstellt, soll dies, so führt das Reichsgericht aus, ein die Haftung des Tierhalters ausschließender Umstand sein, „wenn infolge davon ein willkürliches Tun des Tieres ausgeschlossen ist".[20]) Wenn aber ein willkürliches Tun des Tieres ausgeschlossen ist, fehlt es an der spezifischen Tiergefahr, es kann also schon deswegen nicht nach § 833 gehaftet werden, ganz gleich, ob höhere Gewalt oder ein anderes Ereignis das willkürliche Tun des Tieres ausgeschlossen hat. Da ferner das Bürgerliche Gesetzbuch im § 833 die höhere Gewalt nicht erwähnt, während es sich an anderen Stellen dieses Begriffs mehrfach bedient, glauben wir für unsere Untersuchung den Begriff „höhere Gewalt" außer acht lassen zu können.

[18]) JurW. 1901 S. 881.
[19]) Goslich a. a. O. S. 17.
[20]) RGE. Bd. 54 S. 408.

Unserer Ansicht nach ist das willkürliche Tun eines Tieres nur in den schon oben erwähnten Fällen ausgeschlossen, einmal, wenn das Tier wie eine andere Sache durch eine außer ihm liegende Energiequelle in Bewegung gesetzt wird, und dann, wenn das Tier menschlicher Leitung folgt. In den andern Fällen, in denen das Tier nur durch eine Einwirkung auf seine Sinne zum schädigenden Tun, veranlaßt wird, liegt unseres Erachtens immer noch ein willkürliches Handeln, der Ausfluß einer selbständigen Energiequelle vor; und zwar ist gerade dieses unberechenbare, durch einen plötzlichen Sinnenreiz hervorgerufene tierische Tun der Umstand, der die hauptsächlichste Tiergefahr bedeutet. Wir sind daher mit Marwitz[21]) im Gegensatz zu Litten[22]) der Meinung, daß, auch wenn ein Erdbeben die Wände des Stalles niederlegt und die infolgedessen ausbrechenden Tiere Schaden anrichten, hierin ein willkürliches tierisches Handeln zu erblicken ist.

Im Gegensatz dazu hält das Reichsgericht die Haftung des Tierhalters für ausgeschlossen, „wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, der Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können".[23]) Daß das Reichsgericht aber von dieser seiner Ansicht so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht hat, geht am besten aus der anläßlich der Begründung der Novelle gemachten Feststellung hervor, daß eine Entscheidung des IV. Zivilsenats v. 6. 7. 1905 die einzige von allen zum § 833 ergangenen Urteilen des Reichsgerichts ist, in der eine durch ein Tier bewirkte Schädigung als die Folge einer unwiderstehlichen zwingenden äußeren Einwirkung festgestellt ist.[24]) Dort lag der Fall so, daß die durch die Lokomotive erschreckten Pferde des Beklagten gegen das Pferd des vom Verletzten bedienten Gefährtes rannten, und daß der Ver-

---

[21]) Marwitz in den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages Bd. 2 S. 97.

[22]) Litten a. a. O. S. 97.

[23]) RGE. Bd. 54 S. 73 ff.

[24]) Aktenstück zu den Verhandlungen des Reichstags 1907/08 Nr. 538 S. 3070.

letzte darauf von dem angerannten Pferde seines Dienstherrn getreten wurde. Dazu führt das Reichsgericht aus: „Das Pferd des F hat den Verletzten getreten, weil es von den Pferden des Beklagten gestoßen wurde und infolge dieser mechanischen Einwirkung eine Bewegung machen mußte. Der Tritt, den der Verletzte von dem Pferde seines Dienstherrn erhielt, war mithin eine Folge des Stoßes, der von den Pferden des Beklagten ausging, und die Verletzung durch diesen Tritt ein durch jenen Stoß verursachter mittelbarer Schaden".[24])

Unseres Erachtens wurde hier das Pferd des Dienstherrn wie eine andere Sache von einer außer ihm liegenden Energiequelle in Bewegung gesetzt, und der Tritt des Pferdes steht der Bewegung einer anderen Sache gleich, die für die neue Lage einen neuen Stützpunkt braucht. Daher liegt hier auf seiten des angerannten Pferdes keine eigene Energieentfaltung vor, schon aus dem Grunde ist also dessen Bewegung nicht ursächlich im Sinne des § 833, und es ist auch hier nicht erst nötig, zu untersuchen, ob das Anrennen von Pferden ein Ereignis ist, dem das Tier nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen kann.

In den bis jetzt besprochenen Fällen hatten wir immer nur eine unmittelbare Verursachung des Schadens durch das Tier im Auge. Es ist aber natürlich auch möglich, daß die Tierestat den schädigenden Erfolg nur mittelbar verursacht hat. Hier wird man außer der Feststellung, ob eine eigene Energieentfaltung des Tieres vorliegt, noch untersuchen müssen, ob der eingetretene schädigende Erfolg wirklich im Kausalzusammenhang zur Tierestat steht; dieser wird nämlich im allgemeinen nicht so klar wie in den Fällen der unmittelbaren Verursachung ersichtlich sein, vielmehr dessen Vorhandensein erst nach den Regeln der adäquaten Verursachungstheorie festgestellt werden müssen.

Keine Schwierigkeit bietet diese Feststellung dann, wenn das Tier als selbständige Kraftquelle auftritt, die Beschädigung aber nicht durch den Körper des Tieres, sondern durch ein Zwischenglied, z. B. den an dem Tiere befestigten Wagen, erfolgt. Hier könnte man sogar vielleicht noch von einer un-

mittelbaren Verursachung reden. Ebenso durchsichtig ist der Kausalzusammenhang noch, wenn infolge des Durchgehens der Pferde eine Person aus dem Wagen geschleudert oder der Reiter abgeworfen und dadurch verletzt wird.

Schwieriger ist schon die Frage, ob z. B. durch das bloße Bellen eines Hundes ein Schaden im Sinne des § 833 verursacht werden kann. Wenn durch das Bellen eines Hundes erschreckte Schafe in einen Abgrund springen,[25]) so wird man sagen müssen, daß hier die Tierestat generell geeignet ist, den schädigenden Erfolg herbeizuführen. Wenn aber eine nervenschwache Frau infolge des Bellens eines gutmütigen Hundes zu Boden stürzt und sich verletzt, so wird man hier die Tierestat nicht als Ursache im Sinne unseres Gesetzes betrachten können, da ein harmloses Bellen im allgemeinen nicht geeignet ist, den Sturz eines Menschen herbeizuführen.[26])

Wenn jemand, um sich den Folgen des Durchgehens der Pferde zu entziehen, aus dem Wagen springt und sich dabei verletzt, oder wenn jemand sich durchgehenden Pferden entgegenwirft, um sie aufzuhalten, und dadurch Schaden erleidet, so ist auch hier die Tierestat, nämlich das Durchgehen, die Ursache des schädigenden Erfolges, denn das Eingreifen des Menschen ist beidemal nicht eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, sondern eine normale Folge der Tierestat.

Wenn nach Satz 1 des § 833 jedes selbständige Tun eines gehaltenen Tieres, das generell geeignet ist, den schädigenden Erfolg herbeizuführen, genügt, um als Ursache im Sinne des Gesetzes betrachtet zu werden, so sind diese Erfordernisse zwar auch für die Haftpflicht aus Satz 2 eine grundlegende Bedingung, als Ursache im Sinne des Satzes 2 gilt die Tierestat aber erst dann, wenn sie eine Folge davon ist, daß der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. Erst dann haftet der Tierhalter für den Schaden, den das Haustier angerichtet hat, das seinem Berufe, seiner Erwerbstätigkeit oder seinem Unterhalte zu dienen

---

[25]) Beispiel von Isay a. a. O. S. 308.

[26]) So auch RG. in DJZ. 1908 S. 251.

bestimmt war. Zwar wird aus praktischen Gründen dieses Erfordernis der nicht genügenden Aufsichtsführung präsumiert, und erst der Tierhalter muß zu seiner Entlastung beweisen, daß die Tierestat keine Folge seiner ungenügenden Aufsichtsführung gewesen ist. Dies ändert aber nichts daran, daß für das materielle Recht das Erfordernis der nicht genügenden Aufsichtsführung mit zur Ursache im Sinne des zweiten Satzes des § 833 gehört, weswegen wir es für geeignet halten, es an dieser Stelle mit zu erläutern.

Für das Wort „Beaufsichtigung“ des Tieres wird eine verhältnismäßig weite Auslegung am Platze sein, wofür uns auch die Reichstagsverhandlungen über diesen Punkt einen wichtigen Anhalt bieten. Der Abg. Schmidt (Warburg) begründete dabei den Antrag Bitter, die Worte „bei der Beaufsichtigung des Tieres“ zu streichen, damit, daß er folgendes Beispiel anführte: „Der Tierhalter hat ein nervöses Pferd, welches leicht durchgeht, und mit diesem Pferde fährt er in eine Menschenmenge hinein, wobei er das Pferd fest am Zügel hat und die Aufsicht übt, so gut er kann“.[27]) Nach der streng wörtlichen Auslegung würde man vielleicht zu dem Resultate kommen können, daß der Tierhalter hier das getan hätte, was das Gesetz verlangt, um ihn von der Haftung zu befreien. Nach unseren Betrachtungen über den Haftungsgrund[28]) werden wir aber sagen müssen, daß die Absicht des Gesetzes nicht sein kann, den Tierhalter dann von der Haftung zu befreien, wenn er die an und für sich bestehende Gefahr, die mit dem Halten eines Tieres verbunden ist, wie hier, noch in außergewöhnlicher Weise vergrößert, sondern daß nach dem Willen des Gesetzes nur dann von Haftungsbefreiung wird die Rede sein können, wenn der Tierhalter dafür Sorge trägt, die Verwirklichung der Tieresgefahr auszuschließen. Wir werden also unter „Beaufsichtigung“ die Sorge verstehen müssen, das Tier von der Verwirklichung der durch dieses drohenden Gefahr abzuhalten.[29]) Der Meinung, daß

[27]) Reichst. 77. L.-P. 1907/08 87. Sitzung S. 2671.

[28]) vgl. oben S. 9 ff.

[29]) vgl. dazu auch Heyne, Deutsches Wörterbuch 1892 unter Aufsicht: Sorge für etwas.

der Begriff „Beaufsichtigung“ hier in ähnlicher Weise weit auszulegen ist, ist auch der Staatssekretär Nieberding, der dem oben angeführten Antrag Bitter gegenüber entgegnete, daß es schon aus dem § 834 hervorgehe, „daß der Begriff Beaufsichtigung nicht etwa in dem engen Sinne gefaßt werden dürfe, daß sich der Mann unmittelbar mit dem Tiere zu schaffen mache“.[30])

Bei der Sorge, das Tier von der Verwirklichung der durch dieses drohenden Gefahr abzuhalten, muß der Tierhalter nun die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachten, um von der Haftung für die Tiere des zweiten Satzes befreit zu werden. Der Maßstab, der danach an das Verhalten des Tierhalters zu legen ist, ist ein objektiver. Es kommt nicht auf die größere oder geringere Fähigkeit des Tierhalters an, sondern darauf, daß der Tierhalter in einer Weise darauf bedacht ist, seine Tiere vom Zufügen von Schaden abzuhalten, wie dies ein gewissenhafter Tierhalter zu tun pflegt. Da, wie wir schon ausgeführt haben, die schädigende Tierestat die Folge eines Außerachtlassens der erforderlichen Beaufsichtigung sein muß, erübrigt sich die im Reichstage vielerörterte Frage, ob es nach der Fassung der Novelle auf die genügende Beaufsichtigung im Moment der Schadensstiftung oder in einem längeren vorhergehenden Zeitraum ankommt.[31])

Der Tierhalter wird schließlich seiner Pflicht, bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten, auch dadurch nachkommen können, daß er eine andere mit der nötigen Sorgfalt ausgewählte Person zu den Verrichtungen der Tierhaltung bestellt. Wenn es dem Tierhalter dadurch in vielen Fällen auch sehr leicht gemacht ist, durch den Exkulpationsbeweis des § 831 sich von der Haftpflicht zu befreien, so entspricht dieses doch zweifellos dem Willen des Gesetzgebers, da von dieser Möglichkeit des öfteren im Reichstage die Rede gewesen ist, ohne daß ein Abgeordneter einer solchen Folgerung der Novelle widersprochen hätte.[32])

---

[30]) Reichst. 77. L.-P. 1907/08 87. Sitzung S. 2673.

[31]) Reichst. 77. L.-P. 1907/08 87. Sitzung S. 2672 ff.

[32]) vgl. Josef, JurW. 1909 S. 353 ff.

Bis jetzt haben wir immer nur von der Verursachung des Anfangserfolges gesprochen. Es ist aber möglich, daß dieser Anfangserfolg noch weitere schädigende Wirkungen hat. Es kann z. B. die schwere Verwundung eines Menschen durch ein Tier die normale Folge haben, daß allmählich dessen Tod eintritt; es ist aber auch möglich, daß nur die unvorsichtige Behandlung einer sonst harmlosen Verwundung zum Enderfolg des Todes führt. Ob der Enderfolg als durch die Tierestat verursacht zu gelten hat, wird man in jedem einzelnen Falle wieder durch die Untersuchung feststellen müssen, ob der Anfangserfolg generell geeignet war, den betreffenden Enderfolg herbeizuführen.

7. Ausschluß und Beschränkung der Haftung des Tierhalters.

Obwohl der nach § 833 geforderte Kausalzusammenhang vollkommen gegeben ist, ist in gewissen Fällen eine gänzliche oder teilweise Befreiung des Tierhalters von der Haftpflicht möglich.

Da, wie wir schon früher gesehen haben, die allgemeinen Vorschriften über Schadensersatz (§§ 249 ff.) auch auf die Haftpflicht des Tierhalters Anwendung finden,[1]) so spielt hier vor allem einmal der § 254 eine Rolle.

Es wird in diesem Paragraphen nur ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten vorausgesetzt, um dessen Ersatzanspruch ganz oder zum Teil auszuschließen. Da nicht von einem durch den Haftpflichtigen verschuldeten Schaden gesprochen wird, so ist § 254 auf die Fälle des Satz 1 u. 2 des § 833 in gleicher Weise anwendbar. Wie weit entsprechend der Vorschrift des § 254 die Befreiung von der Haftpflicht zu gehen hat, wird eine in jedem einzelnen Falle zu entscheidende Tatfrage sein. Wenn jemand ein Tier reizt und infolgedessen verletzt wird, ist es möglich, daß er gar keinen Schadensersatz zu beanspruchen hat; dies ist dann der Fall, wenn das Tier im allgemeinen so gutmütig ist, daß es nur ein ganz außergewöhn-

[1]) vgl. oben S. 29.

liches Aufhetzen zu der schädigenden Tat veranlassen kann. Ist aber das Tier von Natur sehr leicht erregbar, so kann schon eine geringe Unvorsichtigkeit genügen, um die gleiche Tierestat zu veranlassen. Hier wird dann die Tieresgefahr im Vergleich zu der Anreizung durch den Verletzten die bei weitem größere Bedingung sein, die zur Herbeiführung des schädigenden Erfolges mitgewirkt hat. Infolgedessen wird der Tierhalter den größten Teil des Schadens zu tragen haben.

Da die Haftungsbeschränkung nach § 254 nur eintritt, wenn ein Verschulden des Beschädigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, so kann von einer solchen nicht die Rede sein, wenn ein Handlungsunfähiger im Sinne der §§ 827, 828 durch sein Verhalten zu dem schädigenden Erfolge beigetragen hat. Dieser Meinung ist auch das Reichsgericht, wenn es den vollen Ersatzanspruch gegen den Tierhalter in einem Falle für berechtigt erklärt, in dem die durch einen Zigeuneraufzug erschreckten Pferde ein sechsjähriges Kind, das den herannahenden Wagen nicht beachtete, verletzt hatten; es begründet seine Ansicht damit, daß bei einem Kinde dieses Alters eine schuldhafte Handlung ausgeschlossen sei, und daß ein etwaiges Verschulden des zur Aufsicht verpflichteten gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Anspruche des Kindes nicht geltend gemacht werden könne.[2])

Die Frage, ob der § 254 analog anzuwenden ist, wenn zwar nicht ein Verschulden des Beschädigten, aber doch eine Tatsache zur Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, für die der Verletzte ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich ist, hat das Reichsgericht bejaht. So hat es in einem Falle, in dem durch den Hund des Beklagten das Pferd des Klägers scheu geworden war und dadurch der Kläger verletzt wurde, den Beklagten nur zur Tragung eines Teiles des Schadens verurteilt.[3]) Unserer heutigen Fassung des § 833 gegenüber hat diese Frage nur noch Bedeutung, wenn das Tier, dessen Halter der Beschädigte ist und das den Eintritt des schädigenden Erfolges

---

[2]) RGE. Bd. 54 S. 407.

[3]) RGE. Bd. 67 S. 120ff.

mit verursacht hat, nicht zu den Tieren des zweiten Satzes gehört, denn im andern Falle besteht eben keine Verantwortlichkeit ohne Rücksicht auf Verschulden mehr. Soweit die Verantwortlichkeit für Tiere ohne Rücksicht auf Verschulden aber noch besteht, schließen wir uns der Ansicht des Reichsgerichts an, indem wir sagen, daß wenn eine Tierestat, für die der Beschädigte ohne Rücksicht auf Verschulden mit verantwortlich ist, eine der Bedingungen für den schädigenden Erfolg darstellt, hier die objektive Verantwortlichkeit an Stelle der subjektiven im Sinne des § 224 tritt. „Es läßt sich", sagt das Reichsgericht richtig, „nicht absehen, warum für diesen Fall seine (des Beschädigten) sonst begründete Haftbarkeit völlig ausgeschlossen sein soll."[3])

Wie die meisten Gesetzesbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist auch § 833 eine Dispositivvorschrift; es gibt für ihn nicht wie im § 5 HaftpflG. v. 7. 6. 1871 ein Verbot des Haftungsausschlusses.

Die Haftpflicht des Tierhalters kann also durch Vertrag, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, ausgeschlossen werden. Einen stillschweigenden Haftungsausschluß werden wir gemäß der §§ 157, 242 BGB. immer dann anzunehmen haben, wenn die verkehrsübliche Anschauung dahin geht, daß Willenserklärungen gleicher Art die Abrede als selbstverständlicher Bestandteil innewohnt. Einen guten Anhalt für die Untersuchung dieser Frage gibt Danz, wenn er sagt: „Würde der Tierhalter, wenn der Dritte ausdrücklich die Haftung von ihm verlangt hätte, den Vertrag trotzdem abgeschlossen haben oder nicht? Würde er ihn solchenfalls nach der Erfahrung des Lebens nicht abgeschlossen haben, so würde damit die verkehrsübliche Bedeutung des Abschlusses eines solchen Vertrages, bei dem nichts über die Haftung erwähnt ist, die sein, daß im konkreten Falle eine Haftung des Tierhalters ausgeschlossen sein soll".[4]) Danach wird man einen stillschweigenden Haftungsausschluß einem Übereinkommen beilegen müssen, nach dem jemand einen andern an einer Fahrt unentgeltlich teilnehmen läßt;[5]) ebenso wenn jemand

---

[4]) Danz, DJZ. 1905 S. 389.
[5]) Ebenso Recht 1906 S. 803.

die Zureitung eines ihm als besonders widerspenstig bezeichneten Tieres übernimmt; hier ist der Vertrag gerade in bezug auf die besondere Gefahr des Tieres abgeschlossen. Im Gegensatz dazu wird die Haftung für Tierschäden bei der Anstellung eines Kutschers oder Stallknechtes nicht als ausgeschlossen zu gelten haben.[6])

Zu erwähnen ist noch, daß sich natürlich ein vertraglicher Ausschluß der Haftung auch auf die Ersatzansprüche der §§ 844 und 845 bezieht.

Die nach § 833 begründete Haftung des Tierhalters ist endlich trotz Vorliegens des erforderlichen Kausalzusammenhanges beschränkt oder ausgeschlossen, soweit sich dies aus den Vorschriften der Feld- und Forstpolizeigesetze, die durch Art. 89 u. 107 EG. z. BGB. dem Landesrechte vorbehalten sind, und ferner aus den Bestimmungen der Versicherungsgesetze unter Berücksichtigung des Art. 32 EG. z. BGB. ergibt.

---

[6]) So auch RGE. Bd. 50 S. 252.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.